



Stadt Bielefeld

B-Plan III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“

Umweltbericht

Entwurf zur Offenlage



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bielefeld

B-Plan III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Bielefeld
Ravensberger Straße 12
33602 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung.....	3
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne	5
1.3	Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne bei der Planung.....	7
2.	Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	8
2.1	Methodische Vorgehensweise	8
2.2	Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation	9
2.3	Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	9
2.3.1	Vorhandene Umweltsituation	9
2.3.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	10
2.4	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.4.1	Vorhandene Umweltsituation	12
2.4.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	15
2.5	Schutzgut Boden	17
2.5.1	Vorhandene Umweltsituation	17
2.5.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	19
2.6	Schutzgut Wasser.....	20
2.6.1	Vorhandene Umweltsituation	20
2.6.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	21
2.7	Schutzgut Klima / Luft.....	21
2.7.1	Vorhandene Umweltsituation	21
2.7.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	22
2.8	Schutzgut Landschaft	23
2.8.1	Vorhandene Umweltsituation	23
2.8.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	23
2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
2.9.1	Vorhandene Umweltsituation	24
2.9.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen	24
2.10	Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Aus- wirkungen	25
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung einschließlich in Betracht kommender Alternativen.....	25
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	26
4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	26
4.2	Maßnahmenbeschreibungen	27
4.3	Berechnung des Kompensationsbedarfes.....	28
4.4	Externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	30

5.	Monitoring	31
6.	Nichttechnische Zusammenfassung	32
7.	Literaturverzeichnis	33

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs	3
Abb. 2	Fachplanerische Grundlagen im Bereich des Plangebietes (rote Grenze) und umliegender Flächen	6
Abb. 3	Ehemaliges Wohnhaus mit Nebengebäuden im östlichen Randbereich des Plangebietes	10
Abb. 4	Landwirtschaftliche Biotopstrukturen im Zentrum des Geltungsbereiches	13
Abb. 5	Lage / Nachweisstellen der im Raum seitens der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2014) nachgewiesenen Vogelarten	14
Abb. 6	Darstellungen der Bodenkarte (GLD NRW 2003) mit Geltungsbereich des B-Plans Nr. III/Br 37 und entstehender Flächenversiegelungen (nicht detailgenau)	18
Abb. 7	Lage der dem B-Plan Nr. III/Br 37 zugeordneten Ausgleichsfläche (grün), ohne Maßstab	30
Abb. 8	Bestandssituation im Geltungsbereich des B-Plans Nr. III/Br 37 mit Abgrenzung der kompensationswirksamen Teilflächen	37
Abb. 9	Planung und Festsetzungen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. III/Br 37 mit Abgrenzung der kompensationswirksamen Teilflächen	38

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Eingriffsbilanzierung auf Basis des biotopbasierten Bewertungsverfahrens des „Bielefelder Modells“	39
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Liste der im Untersuchungsgebiet in 2014 nachgewiesenen Vogelarten	
Anlage 2	Eingriffsbilanzierung des biotopbasierten Bewertungsverfahrens des „Bielefelder Modells“ (Abbildung und Tabellen)	
Anlage 3	Biotoptypen und Fachplanungen	1:4.000

ANHÄNGE

Anhang I	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
----------	------------------------------------	--

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Bielefeld hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“ beschlossen. Das ca. 3,9 ha große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Heepen, Stadtteil Brake zwischen Engersche Straße (L 557), Martin-Luther-Straße, Fehmarnstraße und Grafenheider Straße (siehe Abb. 1).

Mit der Aufstellung des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Neutrassierung des 3. Bauabschnittes der Grafenheider Straße geschaffen werden. Dementsprechend ist der B-Plan als planfeststellungsersetzender Bebauungsplan gemäß § 38 Abs. 4 StrWG NRW einzustufen, der im Wesentlichen auf die verkehrliche Entlastung der Braker Straße (L 804) vom Durchgangsverkehr abzielt. Die Entlastungsstraße erhält in der Querschnittsaufteilung eine durchgehend 7,50 m breite Fahrbahn mit einem einseitigen Rad- und Gehweg im Beidrichtungsverkehr. An den Anschlusspunkten zum 2. Bauabschnitt und zur Engerschen Straße sind Kreisverkehrsplätze geplant (STADT BIELEFELD, 2014E).



Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Als Grundlage für die Aufstellung dieses B-Plans Nr. III/Br 37 bedarf es der 115. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird. Diese zielt sowohl auf die Neudarstellung von Wohnbauflächen,

zur Abrundung des Siedlungsschwerpunktes von Brake als auch auf die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuführung der Grafenheider Straße bis zur Engerschen Straße, wie sie über den B-Plan Nr. III/Br 37 verbindlich festgesetzt werden soll. In diesem Zusammenhang ist auch der abgegrenzte Geltungsbereich für den B-Plan Nr. III/Br 37 zu sehen, dessen Trassenführung sowohl in der Anforderung an einen möglichst geringen Flächenverbrauch als auch der Maßgabe einer möglichen späteren, nördlich angrenzenden Bebauung begründet ist.

Derzeit werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Osten liegt zudem ein ehemaliges Wohnhaus mit Nebengebäuden. Entlang der westlich verlaufenden Engerschen Straße sind die Straßenböschungen mit z.T. Gehölzstreifen und integrierten Baumreihen bewachsen.

Die Planungen sehen im Wesentlichen die Festsetzung von „Flächen für den öffentlichen Verkehr“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB vor. Ergänzend werden die begleitenden Randbereiche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt, die auf der Südseite mit der Festsetzung als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB überlagert wird. Im Osten erfolgt im Kreuzungsbereich Fehmarnstraße / Grafenheider Straße anteilig die Festsetzung „Gewerbegebiet“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO sowie „Öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Die Neudarstellungen im Rahmen der parallel verlaufenden 115. FNP-Änderung sind dazu analog zu sehen, sodass die genannten Festsetzungen des B-Plans Nr. III/Br 37 zukünftig den FNP-Darstellungen entsprechen werden.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind voll in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a Abs. 2 BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist zudem zusätzlich zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang I) dokumentiert wird. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht in Kap. 2.4 zusammenfassend dargestellt.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Regionalplanung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt OB Bielefeld (BEZIRKS-REGIERUNG DETMOLD 2004) wird der Vorhabenbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Östlich liegen beidseits der heutigen Grafenheider Straße „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“. Der im Südosten gelegene Braker Friedhof wird als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Die Engersche Straße gilt als „Verkehrsflächen des Straßennetzes III. Ordnung“.

Bauleitplanung

Im gültigen Flächennutzungsplan der STADT BIELEFELD (2014A) wird das Plangebiet derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der nachrichtlichen Überlagerung „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt. Die gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 verlaufende 115. FNP-Änderung zielt jedoch in diesem Bereich auf die Neudarstellung von Flächen für das „Straßennetz III. Ordnung“ ab, die die planerischen Voraussetzungen für die Neuführung der Grafenheider Straße bis zur Engerschen Straße schaffen werden. Über das vorliegende Bebauungsplanverfahren soll zukünftig eine verbindliche Festsetzung des geplanten 3. Bauabschnitts der Grafenheider Straße als Netzschluss an die Engersche Straße erfolgen, die als „Fläche für den öffentlichen Verkehr“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt werden. Ergänzend werden begleitende Randbereiche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt, die auf der Südseite mit der Festsetzung „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB überlagert werden. Ergänzend erfolgt über den B-Plan die anteilige Festsetzung als „Gewerbegebiet“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO sowie als „Öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. In der Summe werden die Festsetzungen des B-Plans damit zukünftig den FNP-Darstellungen entsprechen. Die derzeit in den nordöstlichen Randbereichen bestehenden Festsetzungen angrenzender B-Pläne (Nr. III/Br 16 und Nr. III/Br. 10) werden mit Rechtskraft des neuen B-Plans Nr. III/Br. 37 außer Kraft gesetzt und durch diese ersetzt.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Bis auf die bereits bebauten östlichen Randbereiche liegt das gesamte Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Bielefeld West“ (STADT BIELEFELD 2014B). Dieser setzt die Flächen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ravensberger Hügelland (2.2.1)“ fest. Die Festsetzung wird im Umfeld der Planfläche weiter fortgeführt. Weitere Schutzausweisungen oder auch nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotop- oder schutzwürdige Biotopkatasterflächen des LANUV liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor (siehe Abb. 2).

Den seitens des LANUV abgegrenzten Flächen für den landesweiten Biotopverbund (LANUV 2014A) gehört der Vorhabenbereich ebenfalls nicht an.

Auch im „Zielkonzept Naturschutz“ werden die noch unbebauten Planflächen nur mit einer „mittleren Funktion für den Landschaftsraum“ eingestuft. Bereiche mit „hoher Schutzfunktion“ liegen erst westlich der Engerschen Straße (STADT BIELEFELD 2014C).

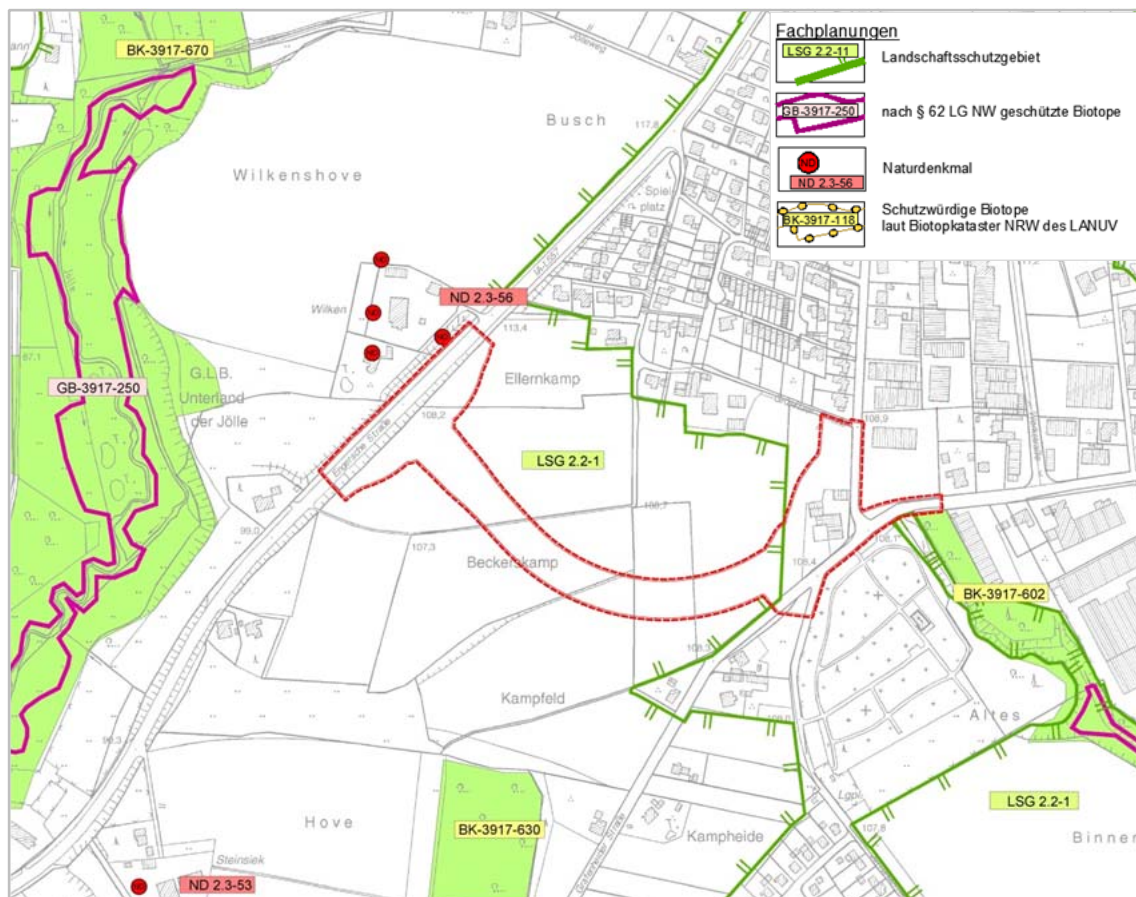


Abb. 2 Fachplanerische Grundlagen im Bereich des Plangebietes (rote Grenze) und umliegender Flächen

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes und dient darüber hinaus auch nicht als Überschwemmungsgebiet.

Bau- und Bodendenkmale

Bau- und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt¹.

¹ STELLUNGNAHMEN DES BAUAMTES DER STADT BIELEFELD – TEAM 600.53, STADTGESTALTUNG UND DENKMALSCHUTZ im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.03.2014

Land- und Forstwirtschaft

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist Bestandteil eines zusammenhängenden Ackerschlaes. Waldflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Sonstige Hinweise

Es liegen für den Vorhabensbereich eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung vor. Es handelt sich vermutlich um insgesamt 3 Blindgängereinschlagstellen (VP 100, VP 1001 und VP 1002), die vor Beginn von Baumaßnahmen überprüft werden müssen².

1.3 Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne bei der Planung

Die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit für das Plangebiet ergeben sich insbesondere aus europäischem und deutschem Recht. Besonders hervorzuheben sind hier z. B.:

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG),
- die Bestimmungen zum Artenschutz gem. §§ 7, 44 und 45 BNatSchG,
- Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)),
- Belange des Gewässerschutzes (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)),
- die Anforderungen des § 51a LWG zur Rückhaltung und, soweit möglich, zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- Belange des Immissionsschutzes (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen).

Auf die genannten sowie weitere rechtliche Belange und Anforderungen wird im Einzelnen in den folgenden Kapiteln der schutzgutbezogenen Raumanalyse und Auswirkungsprognose eingegangen.

Dem Vermeidungsgrundsatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG) wird insofern anteilig bereits Rechnung getragen, als dass mit der Standortwahl und Ausgestaltung des Plangebietes keine direkten Inanspruchnahmen oder erheblichen Beeinträchtigungen von

- Natura-2000-Gebieten,
- Naturschutzgebieten,
- Kernbereichen von (besonderen) Landschaftsschutzgebieten
- geschützten Landschaftsbestandteilen,

² STELLUNGNAHME DES FEUERWEHRAMTES DER STADT BIELEFELD im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 08.04.2014

- geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW,
- Naturdenkmalen,
- Biotopkatasterflächen,
- Bodendenkmalen oder auch
- Wasser- bzw. Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten

bewirkt werden. Zusätzlich werden zur Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange im Weiteren ergänzende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter ausgearbeitet.

2. Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen

2.1 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Belange

- Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen einzelnen Belangen.

Im Zusammenhang mit den einzelnen Belangen, die im Weiteren als „Schutzgüter“ bezeichnet werden, werden dabei u.a. auch

- Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität,
- die Belange der Land- und Forstwirtschaft
- sowie die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt.

Die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen. Weiterhin erfolgte in diesem Zusammenhang auch eine Auswertung der Darstellungen von Fachplänen

(siehe Kap. 1.2).

Die Schutzgutbetrachtung wird anhand von Kriterien vorgenommen, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden. Mit diesen Kriterien werden Bedeutungen des Schutzgutes und Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben und anschließend bewertet.

2.2 Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation

Naturräumlich liegt das Gebiet in der Großlandschaft „Weserbergland“ mit der Haupteinheit „Ravensberger Hügelland“ und der Untereinheit „Neuenkirchener Hügelland“ (LANUV 2014A, MEISEL 1959). Das Neuenkirchener Hügelland ist ein stark bewegtes Gebiet mit einem Wechsel von Hügeln und Tälern, in dem sich heute eine abwechslungsreiche Parklandschaft aus Ackerflächen, Grünlandniederungen und kleinen Wäldern ausgebildet hat, die die natürlicherweise vorkommenden artenarmen Buchenmischwälder (TRAUTMANN 1966) abgelöst hat.

2.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei dem Schutzgut Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Vordergrund. Die planungsrelevanten Werte und Funktionen lassen sich den Teilschutzgütern Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen.

2.3.1 Vorhandene Umweltsituation

Im östlichen Randbereich des Plangebietes liegt im Kreuzungsbereich Fehmarnstraße / Grafenheider Straße ein einzelnes Wohnhaus mit Nebengebäuden (Grafenheider Straße Nr. 118). Das Gebäude steht leer und wird nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt (siehe Abb. 3). Die dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude dienen z. T. als Lagerraum. Insgesamt ist der Gebäudekomplex dem baulichen Außenbereich zuzuordnen, der bzgl. seiner Grenz- und Orientierungswerte i.d.R. mit einem Mischgebiet gleichgesetzt wird. Gleiches gilt für die übrigen Streusiedlungen im südlichen und westlichen Umfeld. Die 16. BImSchV liefert für diese Bereiche hinsichtlich Belastungen durch Verkehrslärm Grenzwerte von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts. Laut DIN 18005/Beiblatt und TA-Lärm sind für Mischgebiete Grenz- und Orientierungswerte von 60 dB(A) tags bzw. 50 dB(A) nachts einzuhalten.

Des Weiteren liegen im Abstand von ca. 100 m nördlich entlang von Grömitzer Straße, Martin-Luther-Straße und Fehmarnstraße geschlossene Wohnbebauungen, die sich aus 1-2-geschossigen Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern zusammensetzen. Planungsrechtlich sind diese über den B-Plan Nr. III/Br 16 als „Allgemeines Wohngebiet“ gesichert. Demzufolge sind in diesen Bereichen in Bezug auf Verkehrslärm gem. 16. BImSchV Grenzwerte von 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts einzuhalten. Die DIN 18005/Beiblatt (Schallschutz im Städtebau) und die TA-Lärm (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm) liefern dazu Grenz- und Orientierungswerte außerhalb von Gebäuden von 55 dB(A) tags bzw.

45 dB(A) nachts. Über einen Lärmschutzwall entlang der Engerschen Straße wird für diesen Bereich wie auch für die südlich angrenzenden Flächen bereits aktiver Lärmschutz bewirkt.

Die östlich der Fehmarnstraße bestehenden Gewerbeflächen, die sich beidseits der Grafenheider Straße nach Osten fortsetzen, unterliegen keinem besonderen Schutzanspruch in Bezug auf Immissionen.



Abb. 3 Ehemaliges Wohnhaus mit Nebengebäuden im östlichen Randbereich des Plangebietes

Mit Blick auf (landschaftsbezogene) Erholungsfunktionen ist den unmittelbaren Planflächen keine besondere Bedeutung zuzuschreiben. Angrenzend übernehmen der im Südosten angrenzende parkartige Braker Friedhof wie auch der daran westlich vorbei laufende Bielefelder Radrundweg „BI 3“ (STADT BIELEFELD 2014D) eine gewisse Funktion. Größere Naherholungsbereiche mit guten Freizeit- und Naherholungsmöglichkeiten befinden sich jedoch erst in einigem Abstand, wie z. B. im Bereich des ca. 1,5 km südwestlich gelegenen Obersees bzw. der Johannisbachaue.

2.3.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die angestrebte bauliche Neuordnung der Planfläche, die auf die Erweiterung von Straßenflächen bzw. die Verlegung der bisherigen Grafenheider Straße abzielt, führt zu neuen Verkehrswegen im Raum. In diesem Zusammenhang sind erhebliche anlagebedingte Auswirkungen in Bezug auf das Vorhaben auszuschließen. Der erforderliche Abriss des ehemaligen Wohnhauses im Kreuzungsbereich Fehmarnstraße / Grafenheider Straße ist unkritisch zu sehen, da derzeit keine Wohnnutzung mehr besteht.

Baubedingte Auswirkungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen) sind hingegen zeitlich begrenzt und bleiben daher bei der Auswirkungsprognose unberücksichtigt. Unabhängig davon sind in diesem Rahmen die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Darüber hinaus ist vertiefend zu berücksichtigen, dass mit den Planungen dauerhaft betriebsbedingte Immissionen durch KFZ-Verkehr entstehen werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen eines lärmtechnischen Gutachtens geprüft, ob die für die umliegenden

Wohnnutzungen anzusetzenden Grenz- und Orientierungswerte eingehalten werden können und welche Veränderungen sich gegenüber dem Status quo ergeben. Dazu wurden die Berechnungen seitens der STADT BIELEFELD (2014E) nach den „Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, RLS90“ in der derzeit gültigen Ausgabe vorgenommen. Die jeweiligen Gebietseinstufungen wurden entsprechend den Vorgaben aus Bebauungsplänen und dem Flächennutzungsplan gewählt (siehe Kap. 2.3.1). Für die Berechnung der zukünftigen Verkehrsbelastungen wurde das Prognosejahr 2025 mit folgenden Verkehrsbelastungen zugrunde gelegt (STADT BIELEFELD, 2014E):

Abschnitt	DTV[KFZ/24h]	LKW-Anteil	LKW-Anteil -
		-tags-	nachts-
Grafenheider Straße 2. BA	9800	12%	10%
Grafenheider Straße 3. BA	8400	13%	13%
Engersche Straße südlich	13000	15%	15%
Engersche Straße nördlich	12600	17%	17%
Fehmarnstraße	2400	13%	13%
Grafenheider Straße alt	2000	5%	5%

Ergänzend wurde sowohl für Pkw- als auch Lkw-Verkehr eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h im Ausbauabschnitt und auch auf der Engerschen Straße berücksichtigt. Für alle übrigen Straßen wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zugrunde gelegt, im Bereich der beiden geplanten Kreisverkehre eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h (STADT BIELEFELD, 2014E). Zuschläge für Steigungen wurden entsprechend der Höhenverhältnisse berücksichtigt. Hingegen konnten Zuschläge / Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen aufgrund der geplanten Ausführung in Asphaltbeton entfallen. Gleiches gilt für lichtzeichengeregelte Kreuzungen und Einmündungen.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen *konnten keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nachgewiesen werden* (lt. STADT BIELEFELD, 2014E, S. 8). Demzufolge können im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 die Anforderungen an gesunde Wohn- und Wohnumfeldfunktionen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden. *Grundsätzliche Ansprüche auf Lärmvorsorgemaßnahmen bestehen im Rahmen der Planungen nicht, da die Rasterlärmkarten zeigen, dass die bereits stark vorbelasteten Bereiche im Bestand durch die Planung der Grafenheider Straße nicht zusätzlich erhöht werden. Bei den schwach vorbelasteten Bereichen werden die Richtwerte der DIN 18005 hingegen nur gering überschritten.*

Unabhängig davon wird seitens der STADT BIELEFELD (2014E) der ergänzende Hinweis gegeben, dass *„bei der Planung eines Neubaugebietes nördlich der Grafenheider Straße [...] das Planungsgebiet vom Lärm der umgebenen Straßen durch aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle / Lärmschutzwände) zu schützen [ist].“*

Bzgl. landschaftsgebundener Erholungsfunktionen im Raum werden im Rahmen der Planungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen und der zusätzlichen Schaffung straßenbe-

gleitender Radwege entlang der neuen Straßentrasse werden die mit dem Planvorhaben möglichen Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß reduziert. Die im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs gelegenen (landschaftsbezogenen) Erholungsfunktionen sind von dem Planvorhaben nicht nachteilig betroffen.

2.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.4.1 Vorhandene Umweltsituation

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Wie bereits in Kap. 1.2 dargestellt, liegt das Plangebiet fast flächendeckend im Landschaftsplangebiet „Bielefeld West“, der die Flächen als Landschaftsschutzgebiet festsetzt. Andere Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche werden von den Planungen nicht berührt.

Auch im „Zielkonzept Naturschutz“ werden die im Nahbereich des Siedlungsraumes gelegenen, noch unbebauten Planflächen nur mit einer „mittleren Funktion für den Landschaftsraum“ eingestuft (STADT BIELEFELD 2014C). Hochwertigere Bereiche liegen erst westlich der Engerschen Straße vor.

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Die Biotop- und Nutzungsstrukturen des Vorhabenbereichs und seines näheren Umfelds wurden in Anlehnung an den aktuellen Biotoptypenschlüssel des LANUV (2008A) kartiert und codiert. Eine Übersicht der im Untersuchungsgebiet bestehenden Biotopstrukturen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Danach ist das Plangebiet im Wesentlichen landwirtschaftlich durch Ackernutzung geprägt (siehe Abb. 4). Im Osten liegt im Kreuzungsbereich Fehmarnstraße / Grafenheider Straße ein leer stehendes Wohngebäude. Die Gartenflächen sind verwildert und zeigen keine besondere Strukturvielfalt. Die angrenzenden Wirtschaftsgebäude dienen z. T. als Lager-raum. Im Westen sind im künftigen Anschlussbereich zwischen der neu trassierten Grafenheider Straße und der Engerschen Straße die beidseits der Engerschen Straße verlaufenden Straßenböschungen mit linearen Gehölzstreifen aus heimischen Arten bewachsen, die mit einer Baumreihe kombiniert sind. Im umliegenden Raum liegen sowohl südlich als auch westlich weitere landwirtschaftliche Flächen mit einzelnen Streubebauungen. Im Norden (Wohnen) und Osten (Gewerbe) grenzt der geschlossene Siedlungsraum von Brake mit Bebauungen an. Nach Südosten werden diese um den parkartigen Braker Friedhof mit altem parkartigem Baumbestand ergänzt, der östlich durch den Jeipohlbach begrenzt wird.



Abb. 4 Landwirtschaftliche Biotopstrukturen im Zentrum des Geltungsbereiches

Tiere, Pflanzen sowie geschützte Arten nach BNatSchG

Anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotopstrukturen lassen sich bereits gute Rückschlüsse auf ein mögliches Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten ziehen. Gleiches gilt auch für ein potenzielles Vorkommen der vom LANUV ausgewählten „planungsrelevanten“ Arten, die in NRW im Rahmen von Planvorhaben im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes besonders zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren liefern die Informationssysteme des LANUV wichtige Hinweise auf mögliche Artvorkommen im Raum. Danach gibt das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für die weiträumige Betrachtung des 1. und 2. Quadranten des Messfischblattes Nr. 3917 der TK25 insgesamt 40 Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (siehe Anhang I Anlage 1). Diese teilen sich auf in 12 Fledermaus-, 26 Vogelarten sowie je 1 Amphibien- und Reptilienart (LANUV, 2014B). Für die unmittelbaren Planflächen und die daran angrenzenden Bereiche liegen laut „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ keine lagegenauen Daten vor (LANUV, 2014A).

Zur sachgerechten und rechtssicheren Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde in Ergänzung zu den genannten Hinweisen im Rahmen des Planvorhabens die Avifauna im Jahr 2014 erhoben. Neben dem eigentlichen Geltungsbereich wurde dazu in Rücksprache mit der Stadt Bielefeld auch der umliegende Raum untersucht (siehe Abb. 5). Ergänzend wurden die von der Straßenplanung betroffenen Gebäude im Kreuzungsbereich Fehmarnstraße / Grafenheider Straße von außen und innen auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten bzw. grundsätzlichen Spuren von Tieren kontrolliert.

Im Ergebnis konnten 31 Vogelarten nachgewiesen werden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2014). 21 Arten traten als Brutvögel auf, 9 Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche, eine Art wurde auf dem Durchzug erfasst. Von diesen werden 4 Arten in der Roten Liste für das Weserbergland geführt (Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling, Rauchschwalbe, jeweils Kategorie 3) sowie 2 weitere Arten in der Roten Liste für NRW (Feldsperling, Rauchschwalbe, jeweils Kategorie 3).

Von den nachgewiesenen Arten (siehe Abb. 5) zählen die 5 Arten Feldsperling, Mäusebus-sard, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Turmfalke zu den in NRW „planungsrelevanten Ar-ten“ (LANUV 2014A). Bis auf den Feldsperling, der im östlichen Randbereich des Geltungs-bereiches brütet, nutzten die genannten Arten die an das Plangebiet angrenzenden Flä-chen zur Nahrungssuche (siehe Abb. 5).

Die Gebäudekontrollen ergaben keine ergänzenden Hinweise auf Vorkommen artenschutz-rechtlich relevanter Arten.

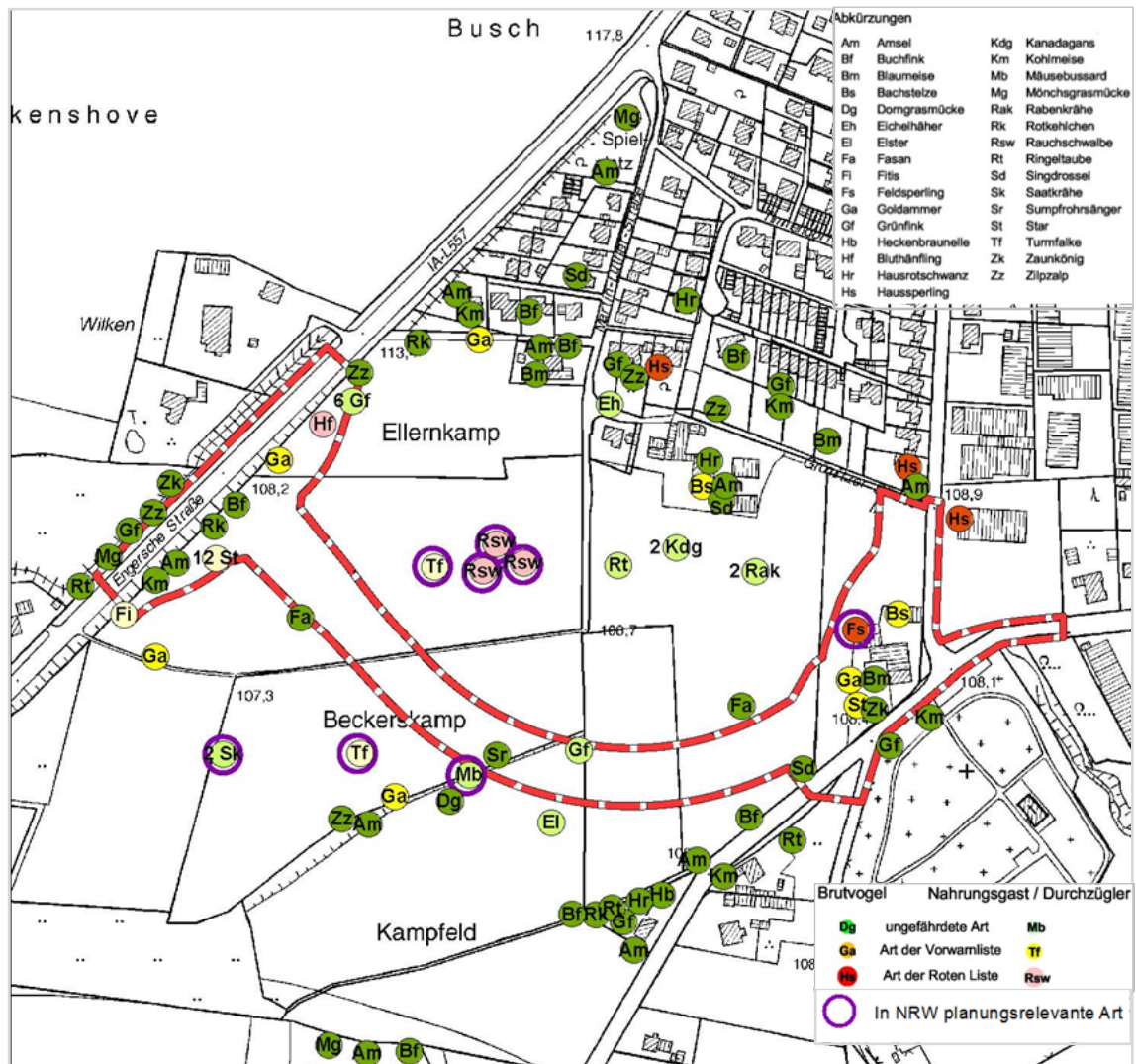


Abb. 5 Lage / Nachweisstellen der im Raum seitens der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2014) nachgewiesenen Vogelarten

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Öko-systemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention ver-pflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch

die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind verschiedene Ebenen zu beurteilen:

- genetische Variationen (innerhalb einzelner Arten),
- Artenvielfalt und
- Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt.

Bezüglich der genetischen Variationen im Plangebiet sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt, wie für alle intensiven Agrarlandschaften und Siedlungsbereiche, dass durch die starke Flächennutzung und die damit verbundene Ausbringung von Hochleistungssaatgut etc. sowie Versiegelungen eine Verringerung der genetischen Vielfalt bei verschiedenen Pflanzengattungen (z. B. Gräsern) anzunehmen ist. Auch hinsichtlich der Arten- und Biotopvielfalt ist wegen der intensiven Flächennutzungen von einer Verringerung gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen.

2.4.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sind aufgrund der räumlichen Entfernungen sensibler Strukturen nicht zu erwarten.

Unabhängig davon werden die zukünftigen Festsetzungen des B-Planes die örtliche Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 29 Abs. 4 LG NW kleinräumig verdrängen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich insbesondere die Festsetzung von „Flächen zur Anpflanzung“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB konfliktmindernd auswirken werden. Die darin entstehenden Strukturen werden einen möglichst guten Übergang zur südlich angrenzenden freien Landschaft ermöglichen und sich sowohl positiv auf das Landschaftsempfinden als auch den „Biotopverbund“ auswirken.

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Mit den örtlichen Planungen kommt es innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. III/Br 37 zur Ablösung bisheriger Nutzungs- / Biotopstrukturen und der daran gebundenen Lebensformen. Dabei führen insbesondere die „Flächen für den öffentlichen Verkehr“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wie auch die Gewerbeflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO zu einer 100 %igen Flächenversiegelung. Dabei ist zu relativieren, dass in diesen Gebietsabschnitten auch heute anteilig schon Flächenversiegelungen vorhanden sind, sodass sich die tatsächliche Neuversiegelungen (siehe auch Eingriffsbilanz Kap. 4.3) weiter reduziert. Verbleibende von Neuversiegelungen betroffene Biotopstrukturen zeigen überwiegend Ackernutzung, der nach dem „Modifizierten Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ der STADT BIELEFELD (2013A) eine relativ geringe öko-

logische Wertigkeit zugesprochen wird. Ökologisch höherwertigere Strukturen gehen hingegen kleinräumig in den Einmündungsbereich der geplanten Trasse durch die Überplanung von mit Gehölzen bestandenen Böschungen und Gartenflächen etc. verloren. Für den Verlust kann zwar im Sinne des funktionalen Ausgleichs die südlich der neuen Planstraße festgesetzten Neupflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gesehen werden, grundsätzlich sind aber im Rahmen der Vorhabenrealisierung sämtliche mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe zu bilanzieren (siehe Bilanzierung Kap. 4.3) und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so zu kompensieren (siehe Bilanzierung Kap. 4), dass den Anforderungen der Eingriffsregelung Rechnung getragen wird.

Tiere, Pflanzen sowie geschützte Arten nach BNatSchG

Unabhängig von ihrem zugeordneten Biotopwert verlieren die überplanten Strukturen auch ihre Funktion als (potenzieller) Lebensraum. In diesem Zusammenhang ist im Sinne des § 44 BNatSchG im Rahmen der Planungen auszuschließen, dass

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört³ werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] oder dass
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote) [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].

Generell ist dem Plangebiet aufgrund der in Kap. 2.4.1 dargestellten Biotopausstattungen eine Eignung für Arten der offenen Feldflur zuzuschreiben. Zusätzlich bieten die im Randbereich liegenden Baumbestände kleinräumig Potenziale für Horst- und Höhlenbrüter oder auch Fledermausquartiere und Leitlinien. Das im Plangebiet gelegene Wohnhaus einschließlich Nebengebäuden kann zudem für gebäudebewohnende Arten eine Bedeutung haben.

Unter Einbezug der Hinweise des Messtischblattes der TK25, der Kenntnisse über ihre Lebensraumsprüche, den vorhandenen Vorbelastungen im Raum sowie der Ergebnisse aktueller Faunaerhebungen (siehe Kap. 2.4.1) lassen sich jedoch die mit der Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 entstehenden Beeinträchtigungen auf einige Arten beschränken. Zusammenfassend kommt die Artenschutzrechtliche Prüfung (Anhang I) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Vermeidungs- und Minimie-

³ eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

rungsmaßnahmen bzw. den im B-Plan getroffenen Festsetzungen potenzielle Beeinträchtigungen soweit gemindert werden können, dass Restriktionen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Zu den zu berücksichtigenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zählen:

- Festsetzung einer straßenbegleitenden Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zur Anpflanzung einer Baumreihe südlich der festgesetzten „Flächen für den öffentlichen Verkehr“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.
- Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NW und insbesondere des allgemeinen Verbotes von Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September.
- Zeitliche Regelungen von Gebäudeabrissen und Fällarbeiten von Bäumen mit potenziellen Spaltenquartieren (möglichst Ende September / Anfang Oktober) unter Berücksichtigung der kritischen Zeiträume für die Avifauna und Fledermäuse.
- Schaffung neuer Niststandorte für Gebüsch- und Nischenbrüter (5 Nistkästen) an Bäumen im Umfeld zu den überplanten Strukturen.
- Minimierung von Störungen durch Lichtimmissionen durch die Wahl möglichst geringer Leuchtpunkthöhen sowie geschlossener Lampengehäuse für unabdingbare Beleuchtungen innerhalb des Plangebietes. Zudem sind Lichtkegel nach unten auszurichten und die Beleuchtungen grundsätzlich auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege und den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen. Als „insektenfreundliche“ Leuchtmittel werden Lampen ohne UV-Strahlung und einem engen Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm (z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) oder LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2.700 - 3.000 Kelvin) gesehen.

Biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt ist im Hinblick auf das Plangebiet davon auszugehen, dass aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen und der engen Anbindung an den Siedlungsraum vor Ort keine bedeutenden Wechselwirkungskomplexe ausgeprägt sind. Die Planungen werden damit zu keiner deutlich nachteiligen Veränderung des Staus quos führen.

2.5 Schutzgut Boden

2.5.1 Vorhandene Umweltsituation

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse (siehe Abb. 6) liegen laut Bodenkarte von NRW (BK50) im Plangebiet schluffige Lehm- und lehmige Schluffböden aus Löss vor (GLD NRW 2003). Dabei handelt es sich im westlichen Teilbereich um typische Parabraunerden, z. T. Pseudogley-Parabraunerden (L3₂). Diese z. T. tiefreichend humosen Böden gelten als sehr frisch, aber weder grund- noch staunass. Ihre Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum gilt

als „mittel“. Für eine Versickerung sind die stark bindigen Böden ungeeignet. Aufgrund ihrer hohen Fruchtbarkeit (Bodenzahlen 60 - 75) sind diese Böden in NRW „besonders schutzwürdig (Schutzstufe 3)“ (GLD NRW 2003).

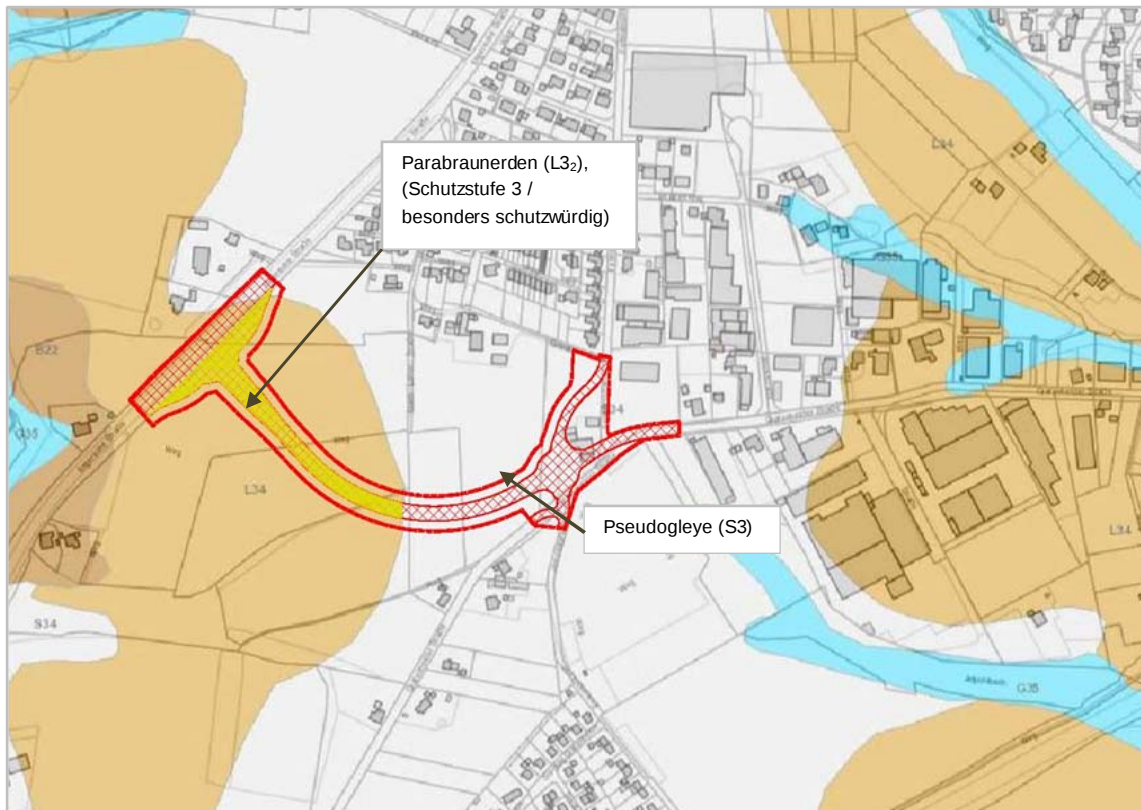


Abb. 6 Darstellungen der Bodenkarte (GLD NRW 2003) mit Geltungsbereich des B-Plans Nr. III/Br 37 und entstehender Flächenversiegelungen (nicht detailgenau)

Ergänzend kommen in der östlichen Hälfte des Plangebiets typische Pseudogleye, z. T. Parabraunerde-Pseudogleye (S3) vor. Dieser Bodentyp zeigt mittlere Ertragswerte (Bodenwerte 40 – 50) und gilt als mäßig wechselfeucht - ohne Grund- und Staunässe. Auch in diesen Bereichen besteht keine Versickerungseignung. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum ist hoch. In der Summe werden dem Bodentyp keine besonderen Bodenfunktionen zugeschrieben (GLD NRW 2003).

Unabhängig von den Bodentypen liegen für den Vorhabenbereich eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung vor. Es handelt sich laut BAUAMT DER STADT BIELEFELD⁴ vermutlich um insgesamt 3 Blindgängereinschlagstellen, die vor Beginn von Baumaßnahmen überprüft werden müssen. Die Stellen VP 1000 und VP 1001 liegen im westlichen Abschnitt des Plangebietes, die Stelle VP 1002 im östlichen Abschnitt. Andere Altlasten oder auch Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

⁴ STELLUNGNAHME DES BAUAMTES DER STADT BIELEFELD vom 08.04.2014 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

2.5.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen gemäß Karte der schutzwürdigen Böden in NRW).

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 führt die anstehende Neuordnung des Gebietes bzw. die Ausweisung neuer Verkehrs- und anteiliger Gewerbeflächen zu einer dauerhaften Überbauung und Neuversiegelung von Boden. In diesen Bereichen ist ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen anzusetzen. Dabei ist jedoch zu relativieren, dass auch heute bereits anteilig in diesen Gebietsabschnitten schon Flächenversiegelungen in Form von Straßen, Gewerbenutzungen etc. vorhanden sind, sodass sich die tatsächliche Neuversiegelungen (siehe auch Eingriffsbilanz Kap. 4.3) weiter reduziert. Zudem ist im Bereich der verbleibenden Teilflächen durch die Festsetzung als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB), „Fläche für die Landwirtschaft“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) bzw. „Öffentliche Grünfläche“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) eine flächige Versiegelungen auszuschließen. In diesen Abschnitten werden die Flächen im Wesentlichen in ihrer heutigen Struktur erhalten. Kurzfristige Bodenbewegungen sind zudem durch die landwirtschaftliche Nutzung schon heute gegeben.

In der Summe kann jedoch mit Blick auf den Vermeidungsgrundsatz des BBodSchG eine Betroffenheit von in NRW „besonders schutzwürdigen Böden“ im Rahmen des Planverfahrens nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Anteilig wird es im westlichen Teilabschnitt des Plangebietes zu einer Neuversiegelung von in NRW besonders schutzwürdigen Böden (Schutzstufe 3) kommen, die als typische Parabraunerden, z. T. Pseudogley-Parabraunerden (L3₂) ausgebildet sind (siehe Kap. 2.5.1). Diesen Beeinträchtigungen ist zwar mindernd entgegenzusetzen, dass im Rahmen der parallel erfolgenden 115. FNP-Änderung Flächen für das „Straßennetz III. Ordnung“, die den gleichen Bodentyp zeigen, zurückgenommen und damit ihre potenzielle Versiegelung ausgeschlossen wird, ungeachtet dessen ist dem tatsächlichen Bodenverlust durch das vorliegende Planverfahren aber konkret Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Kompensationsermittlung (siehe Kap. 4.3) finden daher die Verluste schutzwürdiger Böden (ca. 0,8 ha) besondere Berücksichtigung.

Darüber hinaus gilt es grundsätzlich, vermeidbare schädliche Bodenveränderungen im Weiteren in jedem Fall zu unterbinden. Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die entsprechenden DIN-Normen für Erdarbeiten zu berücksichtigen. Abtrag und Auftrag von Oberboden sind gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Verunreinigte Böden sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen. Zudem ist bei den örtlichen Bodenverhältnissen zu berücksichtigen, dass diese nicht für eine Versickerung geeignet sind.

Hinsichtlich der vermutlichen Blindgängereinschlagstellen können nach einer örtlichen Überprüfung Erdarbeiten bis zu einer Tiefe von 2,50 m durchgeführt werden. Bei Baugruben ab einer Tiefe von 2,50 m ist eine erneute Detektion von der Baugrubensohle aus erforderlich⁵.

Unter Einbezug der genannten Vorgaben, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Berücksichtigung im Zuge der Kompensationsflächenermittlung können die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden in der Summe so gemindert werden, dass die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden.

2.6 Schutzgut Wasser

2.6.1 Vorhandene Umweltsituation

Schutzgebiete

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet und seinem nahen Umfeld nicht vorhanden (siehe Kap. 1.2).

Grundwasser / Versickerung

Laut Karte des MUNLV NRW (2014) liegt das Plangebiet im Bereich des Grundwasserkörpers 4_12 „Südliche Herforder Mulde“. Es handelt sich um einen überwiegend horizontal geschichteten Kluftgrundwasserleiter aus silikatisch, karbonatischem Ton- und Mergelstein des Juras ohne nennenswerte Grundwasservorkommen. Der Grundwasserleiter zeigt eine nur geringe Ergiebigkeit und wird durch die darüber lagernden, wenig durchlässigen Schichten aus schluffigen Lehm- und lehmigen Schluffböden (siehe Kap. 2.5.1) weitgehend vor dem Eindringen von Verschmutzungen geschützt.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer liegen innerhalb des Plangebietes bis auf kleine Straßenseitengräben, denen keine besondere Bedeutung zuzuschreiben ist, nicht vor. Südöstlich angrenzend verläuft der Gewässerlauf des „Jeipohlbaes“, der von den Planungen nicht berührt wird. Hinsichtlich der Einteilung von Gewässereinzugsgebieten gehört das westliche Plangebiet dem Gewässereinzugsgebiet der Jölle, der östliche Abschnitt dem Gewässereinzugsgebiet des Johannisbaes an (MUNLV NRW 2014).

⁵ STELLUNGNAHMEN DES FEUERWEHRRATES DER STADT BIELEFELD im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 08.04.2014

2.6.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten.

Dabei kann im Rahmen der Planungen eine Betroffenheit von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung von Verkehrs- und Gewerbeflächen wird jedoch innerhalb des Geltungsbereiches anteilig eine Überbauung ermöglicht (ca. 2,5 ha). Eine gewisse Minderung der Grundwasserneubildung ist damit im Bereich der Planflächen nicht zu vermeiden. Verbleibende Teilflächen (ca. 1,3 ha), die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB), „Fläche für die Landwirtschaft“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) bzw. „Öffentliche Grünfläche“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) festgesetzt werden, bleiben hingegen unversiegelt und werden keine negativen Einflüsse auf das Schutzgut haben. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass zwar eine effektive Versickerung von Regenwasser aufgrund der örtlichen Grundwasserverhältnisse im Plangebiet nicht praktikabel ist (siehe Kap. 2.5.1), die beidseits der neuen Abschnitte der Grafenheider Straße geplanten Straßenseitengräben jedoch seitens des AMTES FÜR VERKEHR DER STADT BIELEFELD (Email vom 20.10.2014) als ausreichend erachtet werden, anfallendes Oberflächenwasser aufzunehmen und vor Ort zu versickern. Eine Regenwasserklärung bzw. -rückhaltung wird damit im Rahmen des Planvorhabens nicht erforderlich. Eine weitere Detaillierung der Entwässerungsplanung erfolgt im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung.

Oberflächengewässer sind von den Planungen nicht unmittelbar berührt. Für die im Umfeld gelegenen Gewässer werden Gefährdungen durch das Planvorhaben ausgeschlossen. Damit können in der Summe die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser so gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Unabhängig davon sind im Rahmen der Gesamtplanungen die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrensschritte im Sinne des WHG zu berücksichtigen und frühzeitig entsprechende Erlaubnis- und Genehmigungsanträge bei den zuständigen Behörden einzureichen.

2.7 Schutzgut Klima / Luft

2.7.1 Vorhandene Umweltsituation

Großräumig gesehen liegt Nordrhein-Westfalen in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die in diesem Raum vorherrschend westlichen Winde bedingen ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Gebiet um Bielefeld

zwischen 8,5°C und 9°C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt im langjährigen Mittel 800 - 900 mm / Jahr (MURL NRW, 1989).

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald bzw. Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können die zweit genannten durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume für das Schutzgut darstellen. Demzufolge könnten die im Wesentlichen ackerbaulich genutzten Freiflächen des Vorhabenbereichs grundsätzlich als potenzielle Kaltluftentstehungsräume bezeichnet werden. Seitens der STADT BIELEFELD (2014F) besteht jedoch keine Einstufung als „hochklimaempfindliche Freifläche“. Solche Bereiche liegen erst südlich des Planungsraumes vor, sodass dem Vorhabenbereich in diesem Zusammenhang keine besondere Bedeutung zugemessen wird.

Als Wärme produzierende sowie auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung eher negativ einwirkende „Lasträume“ sind hingegen die an den Vorhabenbereich nördlich und östlich angrenzenden Siedlungslagen einzustufen. Dabei kann für die Wohnbebauungen relativiert werden, dass diese aufgrund ihres geringen Versiegelungsanteils immer noch „hohe bis mittlere Kühleffekte“ zeigen (STADT BIELEFELD 2014F), die in die westlich gelegenen Gewerbeflächen „ohne Kühleffekte“ abfließen können. Erheblich emittierende Gewerbetätigkeiten mit Schadstoffausbreitungen sind im Raum nicht bekannt. Im schutzgutbezogenen Kontext wirken sich die örtlichen „Lasträume“ lediglich aufgrund ihres Versiegelungsgrades negativ auf das Kleinklima aus. Dabei ist der aktuelle Umweltzustand als nicht umwelt erheblich einzustufen (STADT BIELEFELD 2014G).

2.7.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Der dauerhafte Verlust von Freiflächen, der anteilig mit den Festsetzungen des B-Planes Nr. III/Br 37 ermöglicht wird, führt aufgrund der anteiligen Verkleinerung von Kaltluftentstehungsflächen zu einer geringen Veränderung des lokalen Mikroklimas. Besonders sensible Bereiche sind von den Planungen nicht betroffen. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund der günstigen Luftaustauschbedingungen im Raum die für die Region typischen Westwinde den Vorhabenbereich auch zukünftig mit Frischluft aus umliegenden Freiflächen versorgen werden. Darüber hinaus sind auch die in den Randbereichen entlang der Straße getroffenen Festsetzungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, die die Anpflanzung einer Baumreihe vorsehen, in Bezug auf die Filterwirkung für das örtliche Kleinklima positiv zu sehen. Weitere Plandetails (geplantes Tempolimit, Anbindungen durch Kreisverkehre etc.) werden ebenfalls dazu beitragen, dass die örtlichen Immissionen so weit wie möglich reduziert werden können.

Ergänzend wird den kleinklimatischen Veränderungen auch im Rahmen der parallel verlaufenden 115. FNP-Änderung Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird durch die Rücknahme der bisher für den Lückenschluss der Grafenheider Straße vorgesehenen Flächen die im östlichen Siekbereich verortete „Kaltluftschneise mit mäßigem Abfluss“ (STADT

BIELEFELD 2014E) gesichert und eine Versiegelung ausgeschlossen. Additiv entstehende Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft relativieren sich damit in der gesamt-räumlichen Betrachtung wieder.

In der Summe ist damit für den Raum davon auszugehen, dass sich trotz der zu erwartenden Verkehrsmengen (siehe Kap. 2.3) die betriebsbedingten lufthygienischen Belastungen durch Verkehrsemissionen im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte gem. 39. BImSchV bewegen. Die mit dem Planvorhaben für das Schutzgut verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die genannten Vorgaben und Festsetzungen so gemindert werden können, dass die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden.

2.8 Schutzgut Landschaft

2.8.1 Vorhandene Umweltsituation

Der von den Planungen betroffene Raum stellt einen landwirtschaftlich genutzten Offenbereich dar, der von öffentlichen Straßen (Engersche Straße, Grafenheider Straße, Braker Straße etc.) sowie Wohn- und Gewerbeflächen im Norden und Osten umgeben wird. Die siedlungsnahen Freiflächen sind somit als „Relikte“ des ehemals großflächig landschaftlich geprägten Raumes zu sehen und im weitesten Sinne dem Siedlungsraum von Brake zuzuordnen. Dabei zeigt die Planfläche ein nur leicht gewelltes Relief, das keine topographischen Besonderheiten bildet. Gliedernde und belebende Elemente sind innerhalb des Geltungsbereiches nur in den Randbereichen vorhanden. Im Einmündungsbereich der Plantrasse in die Fehmarnstraße zählt dazu eine ehemalige Gartenfläche ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsempfinden. In diesem Planabschnitt übernimmt vielmehr der parkartige, alte Baumbestand des Braker Friedhofes eine Landschaftsbild prägende Wirkung für den Raum. Im gegenüberliegenden Randbereich des Geltungsbereiches bilden hingegen die dichten Begleitgehölze entlang der Engerschen Straße eine deutliche Zäsur nach Westen. Weitere gliedernde Elemente sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.8.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Insgesamt hat die Weiterentwicklung von Siedlungs- bzw. Verkehrsflächen, wie sie durch die Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 vorbereitet wird, generell den Verlust von Freiräumen und damit eine weitere Urbanisierung der Landschaft zur Folge. Bedingt durch die im Umfeld bestehenden Nutzungen, angrenzenden Straßen und die enge Anbindung an bereits bestehende Bauflächen ist im Hinblick auf das Landschaftsbild bereits eine gewisse Vorbelastung im Raum geben. Zudem sind die Planungen insbesondere unter Berücksichtigung der im Parallelverfahren verlaufenden 115. FNP-Änderung zu sehen, die nördlich an den Geltungsbereich des B-Planes angrenzend die Neudarstellung von „Wohnbauflächen“ vorsieht. Im Hinblick auf die gesamt-räumlichen Planungen wird das Plangebiet damit zwar zukünftige keine Verinselung im Freiraum bzw. Zerschneidungswirkungen mehr zeigen,

vorerst wird die im Wesentlichen über den B-Plan Nr. III/Br 37 neu festgesetzte Plantrasse jedoch einen deutlichen Einschnitt in das Landschaftsbild der derzeit offenen Freiflächen bewirken. Weiträumige, negative Fernwirkungen oder auch die Beeinträchtigung von raumwirksamen Denkmälern (z. B. Kirchen) werden zwar aufgrund des vorhandenen Reliefs sowie der engen Anbindung an die Ortslage auszuschließen sein, im Rahmen der Kompensationsflächenermittlung sind jedoch die örtlichen landschaftlichen Veränderungen entsprechend zu berücksichtigen (siehe Kap. 4.3).

Unabhängig davon wird sich zukünftig die südlich der geplanten Straßentrasse getroffene Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zum Anpflanzen einer Baumreihe für das Schutzgut positiv und damit eingriffsmindernd auswirken. Der neue Baumbestand wird den entstehenden Straßenkörper zukünftig in das Landschaftsbild einbinden und mit dem vorhandenen Gehölzbestand entlang der Engerschen Straße korrespondieren. Kleineräumige Strukturverluste in den Randbereichen des Plangebiets können darüber kompensiert werden.

Unter Einbezug der grundsätzlich bestehenden Vorbelastungen im Raum, der genannten Vorgaben und Festsetzungen sowie der Berücksichtigung im Zuge der Kompensationsflächenermittlung können somit in der Summe die Auswirkungen des Planvorhabens unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten so reduziert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden.

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.9.1 Vorhandene Umweltsituation

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine unter Denkmalschutz stehenden Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter vorhanden. Gleiches gilt für Bodendenkmale und archäologische Besonderheiten⁶.

2.9.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Mit dem Planvorhaben sind keine erheblich nachteilige Umweltwirkungen für das Schutzgut zu erwarten. Sollten davon abweichend im Rahmen von Baumaßnahmen etc. kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, sind diese nach den §§ 15 und 16 DSchG unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckung mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

⁶ STELLUNGNAHMEN DES BAUAMTES DER STADT BIELEFELD – TEAM 600.53, STADTGESTALTUNG UND DENKMALSCHUTZ im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.03.2014

2.10 Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima besteht in der Regel ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind so genannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebietes aufgrund der bestehenden Randeinflüsse und aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung überwiegend vorbelastet und gestört ist. Aus ökosystemarer Sicht besonders hervorzuhebende Wechselwirkungskomplexe sind im Plangebiet nicht mehr vorhanden. In der Summe werden daher über die bereits benannten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.3 bis 2.9) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 verursacht, die sich negativ verstärkend auf Wechselwirkungen auswirken werden.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung einschließlich in Betracht kommender Alternativen

Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“ wird innerhalb eines Plangebietes von ca. 3,9 ha die Neuausweisung von Verkehrsflächen, Gewerbenutzungen, Flächen für Pflanzungen etc. bewirkt. Im Rahmen der parallel verlaufenden 115. FNP-Änderung wurde dazu ein ausführlicher Variantenvergleich erarbeitet („Variantenvergleich: Neu- bzw. Ausbau der Grafenheider Straße als Grundlage für die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld („Wohnen Brake–West“)“) der als „Anlage A“ der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 24.10.2013 (Drucksachen-Nr. 6462/2009-2014) im Rahmen des Vorentwurfes vorgelegt wurde (STADT BIELEFELD 2013A). Auf Basis dieser Alternativenprüfung wurde sich für die darin beschriebene Trasse der „Variante 2“ entschieden (Neubau/ Streckenführung in weitem bzw. flachem Bogen um die südwestlich bestehende Wohnbebauung). Das vorliegende Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 baut auf dieser Trasse ebenfalls auf (Details siehe städtebauliche Begründung - Teil A).

Die innerhalb des Plangebiets bestehenden Strukturen werden damit zukünftig von den geplanten Festsetzungen / Nutzungen abgelöst werden. Dazu sind negative Auswirkungen

durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie auch Festsetzungen soweit zu reduzieren, dass die Auswirkungen des Planvorhabens für die einzelnen Schutzgüter im Sinne des § 15 BNatSchG kompensiert werden können.

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Solche Abschätzungen können nie eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde aber der Status quo des Plangebietes in Form von landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen erhalten bleiben. Da die Entscheidungen für die 115. FNP-Änderung jedoch eine andere Trassierung für die Weiterführung der Grafenheider Straße und eine Umnutzung der örtlichen Planflächen als Flächen für das „Straßennetz III. Ordnung“ vorsehen, sind im gesamträumlichen Kontext Veränderungen absehbar. Diese gesamträumlichen siedlungsstrukturellen Zielsetzungen sollen daher durch die Festsetzungen des B-Planes Nr. III/Br 37 verfestigt werden, sodass die getroffenen Festsetzungen künftig aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld entwickelt sein werden.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 werden Nutzungsänderungen von Grundflächen festgesetzt. Mit einigen dieser Nutzungsänderungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet. Daraus ergibt sich nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der in Kap. 2 ermittelten Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen möglich ist
- Berücksichtigung der gesetzlichen Grenzwerte gem. 16. BImSchV für gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld

- Berücksichtigung der gesetzlichen Grenzwerte gem. 39. BImSchV für gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Sofern erforderlich, ordnungsgemäßer Abtrag und sachgerechte Entsorgung verunreinigter Böden
- Schadloسة Abführung anfallenden Oberflächenwassers
- Festsetzungen von straßenbegleitenden „Flächen zur Anpflanzen von Bäumen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Bauzeitenregelung mit einer nur eingeschränkten Baufeldräumung (1. März bis 30. September) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sowie Fällung von „Strukturbäumen“ für die Fledermausfauna im Spätsommer bzw. Herbst (Ende September / Anfang Oktober)
- Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NW
- Sofern erforderlich, Dokumentation und Sicherung archäologischer Funde
- Ordnungsgemäße Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes bei der Überprüfung und ggf. Beseitigung örtlicher Blindgängerverdachtstellen

Ergänzend sollten, soweit möglich, folgende Hinweise im Rahmen der Planungen berücksichtigt werden:

- Verwendung von „insektenfreundlichen“ Lampen mit Ausrichtung nach unten und Reduzierung der Beleuchtungen auf ein unabdingbares Maß sowie
- Einbau amphibiengerechter Gullyabdeckungen mit kleinen Lochabständen oder entsprechenden Ausstiegshilfen für den Schutz von Amphibien.

4.2 Maßnahmenbeschreibungen

Die im Folgenden beschriebene Maßnahme wird im B-Plan Nr. III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“ über entsprechende Festsetzungen gesichert (siehe Entwurf zur Offenlage, Stand: 24. Oktober 2014). Sie dienen zum einen der landschaftsgerechten Einbindung und Gestaltung der über den B-Plan festgesetzten Straßentrasse (Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft) zum anderen führen sie zu einer Minderung der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft. Darüber hinaus sind die Festsetzungen positiv in Bezug auf die Aspekte „Biotopverbund“ und „Landschaftsschutz“ zu sehen.

„Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Für die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gekennzeichneten Bereiche ist die Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Hochstämmen vorgesehen. Zur Steigerung der eingriffsmindernden Wirksamkeit der Maßnahme sollten folgende Aspekte bei der Umsetzung und weiteren Ausgestaltung berücksichtigt werden:

- Pflanzung standortheimischer Hochstämme I. Ordnung (z. B. Linden oder Eichen) mit Stammumfang von mind. 16 - 18 cm (in 1,0 m Höhe gemessen)
- Berücksichtigung eines Pflanzabstandes von ca. 15 m
- Fachgerechte Pflanzung und Pflege sowie dauerhafter Erhalt und Ersatz bei natürlichem Abgang
- Zur Entfaltung einer abschirmenden Wirkung sind die Pflanzungen zeitnah mit dem Baubeginn innerhalb des Plangebietes vorzunehmen und vorübergehend gegen Wildverbiss zu schützen
- Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die beschriebenen Maßnahmen entsprechend zu konkretisieren und eine sach- und fachgerechte Ausführung zu dokumentieren

4.3 Berechnung des Kompensationsbedarfes

Die Eingriffsbilanzierung für den B-Plan Nr. III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“ erfolgt nach dem „Modifizierten Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ der STADT BIELEFELD (2013B). Grundlage für die Eingriffsbewertung und die Ermittlung des hieraus resultierenden Ausgleichsflächenbedarfs sind dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (siehe Anlage 2, Abb. 8) sowie die vorgesehene Planung bzw. die angestrebten Festsetzungen des B-Planes Nr. III/Br 37 (siehe Anlage 2, Abb. 9).

Die Berechnung des erforderlichen Kompensationsflächenbedarfs des biotopbasierten Bewertungsverfahrens beruht im Wesentlichen auf der folgenden Formel:

$$\begin{array}{ccccc} \text{Eingriffsfläche} & & \text{Ökolog. Verrechnungsmittelwert} & & \text{Kompensationsflächenbedarf} \\ (\text{EF}) & \times & (\text{ö. V.}) & = & (\text{KFB}). \end{array}$$

Darauf aufbauend wird jedoch unter Einbezug der unterschiedlichen Festsetzungen sowie dem jeweiligen Ausgangswert der überplanten Teilflächen wie folgt weiter differenziert (STADT BIELEFELD 2013B):

Kompensationsermittlung für die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen:

$$\text{EF} \times \text{ö. V.} = \text{KFB}$$

Kompensationsermittlung für die Festsetzung von Gewerbe, Industrie und Kerngebieten (GE, GI, MK, SO):

1) *Biotoptyp Acker/Haus- und Ziergarten mit ö. V. < 0,5:*

$$\text{EF} \times 0,8 \times \text{ö. V.} + ((\text{EF} \times 0,2 \times \text{ö. V.}) - 20\%) = \text{KFB}$$

2) *Biotoptypen mit einem ö. V. ≥ 0,5:*

$$\text{EF} \times \text{ö. V.} = \text{KFB}$$

Kompensationsermittlung für die Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung Park, Spielplatz, nachrichtlich Wege:

- 1) *Überplantetes Biotop mit ö. V. 0,3 - <0,7*
keine Bewertung
- 2) *Überplantetes Biotop mit ö. V. 0,7 - <1,0*
EF x ö. V. = KFB - 20 % (Abzug nur für festgesetzte Pflanzbindungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB, kein Abzug bei überplantem Wald)
- 3) *Überplantetes Biotop mit ö. V. 1,0 - 2,0:*
EF x ö. V. = KFB (Abzug nur für festgesetzte Pflanzbindungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB, kein Abzug bei überplantem Wald)

Gleichzeitig werden über das biotopbasierte Bewertungsverfahren auch geringfügige Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes mit abgedeckt. Die Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden in NRW wird darüber ebenfalls mit berücksichtigt.

Die Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgt hingegen verbal-argumentativ und wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorgenommen. Werden besondere Funktionen (wichtige Erholungsräume, Räume mit besonders schönem Landschaftsbild) beeinträchtigt, wird ein Zuschlag zum Kompensationsflächenbedarf erforderlich.

Die für den Bebauungsplan vorgenommene Eingriffsbilanzierung basiert auf dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. III/Br 37 (Entwurf zur Offenlage, Stand: 24. Oktober 2014) und seinen getroffenen Festsetzungen. Dementsprechend werden in den Darstellungen und Bilanzierungen der Anlage 2 als eingriffswirksame Flächen lediglich die Festsetzung von Verkehrsflächen und Gewerbeflächen berücksichtigt, die in den Abbildungen (Anhang 2, Abb. 8 und Abb. 9) mit einer roten Schraffur überlagert sind. Teilflächen mit der Festsetzung eines Pflanzgebotes gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25a BauGB, „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Öffentliche Grünflächen“, auf denen keine neuen Eingriffe geplant sind, gelten als „eingriffsneutral“. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auch bereits überbaute Flächen hinsichtlich der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes grundsätzlich eingriffsneutral zu sehen sind und keinen additiven Kompensationsbedarf bewirken.

Für die Berechnungen im Anhang 2 (Tab. 1) wird zudem darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Bestandssituation für die straßenbegleitenden Säume der ökologische Verrechnungsmittelwerte für Intensivgrünland angesetzt wurde, der aufgrund der Schadstoffeinträge durch Verkehr um 20 % reduziert wird. Auch der Wert für die Gartenbrache wurde mit Blick auf die örtliche Bestandssituation geringfügig abgewertet.

Teilflächen, die im Vergleich zu der aktuellen Bestandssituation eine Flächenentsiegelung erfahren werden (in Tab. 1 grün hinterlegt), führen in der Verrechnung zu einer Reduzierung des Kompensationsbedarfs. Für die Festsetzung „Öffentliche Grünfläche (Friedhof)“ wird eine solche Entsiegelung nicht angesetzt, da davon auszugehen ist, dass die Teile der

alten Straßentrasse als Erschließung des Parkplatzes erhalten bleiben müssen. Dementsprechend fließen diese „eingriffsneutral“ in die Berechnungen ein.

Des Weiteren wird über das biotopbasierte Bewertungsverfahren auch die in Kap. 2.5 beschriebenen Betroffenheit schutzwürdiger Böden berücksichtigt. Dazu wird der Kompensationsflächenbedarf in den betroffenen Teilbereichen um 20 % erhöht (in Tab. 1 orange hinterlegt). Der Aufschlag bezieht sich dabei nur auf die bis jetzt landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bereits in ihren Bodenbeschaffenheiten veränderte Randbereiche entlang der Engerschen Straße erhalten keine Zuschläge. Gleiches gilt für Teilflächen, die im Sinne des Bilanzierungsmodelles keinen Eingriff erfahren.

In der Summe liefert damit die Berechnung des biotopbasierten Bewertungsverfahrens einen Kompensationsbedarf in Höhe von 7.276 m² (siehe Anlage 2, Tab. 1), der durch die Aufstellung des B-Planes Nr. III/Br37 bewirkt wird. Dieser Bedarf wird auf Grund der mit dem Planverfahren verbundenen, deutlichen Veränderung des Raumes mit Blick auf das Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Landschaftsempfinden pauschal um 20 % erhöht. Damit beläuft sich der für den Bebauungsplan entstehende Kompensationsbedarf auf insgesamt 8.731 m².

4.4 Externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Der für die Aufstellung des B-Planes Nr. III/Br 37 in Kap. 4.3 bzw. Anlage 2 ermittelte Kompensationsbedarf von insgesamt 8.731 m² wird in Rücksprache mit der Abteilung Umweltpflege der Stadt Bielefeld der städtischen Fläche 039/010 (Gemarkung Milse, Flur 3, Flurstück 148 teilw.) verbindlich zugeordnet (siehe Abb. 7). Als Maßnahme ist dort seitens der Stadt die Entwicklung einer Brachfläche vorgesehen, die die vollständige Kompensation des B-Plans Nr. III/Br 37 gewährleisten wird.



Abb. 7 Lage der dem B-Plan Nr. III/Br 37 zugeordneten Ausgleichsfläche (grün), ohne Maßstab

5. Monitoring

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen und Programmen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung des Monitorings bei der Stadt Bielefeld. Durch das Monitoring sind folgende Sachverhalte sicherzustellen:

- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben des § 51a LWG dauerhaft sicherzustellen. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen zur Regenklärung und Regenrückhaltung ist vor Inbetriebnahme zu prüfen.
- Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gesicherten Flächen sind entsprechend den getroffenen Festsetzungen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die sach- und fachgerechte Ausführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren.
- Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind zu wahren. Durch stichprobearartige Messungen ist nach Baufertigstellung zu prüfen, ob die idealtypischen Außenbereichspegel eingehalten werden.

6. Nichttechnische Zusammenfassung

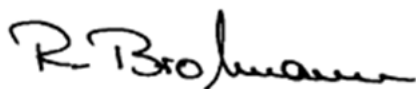
Die Stadt Bielefeld hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“ beschlossen. Das ca. 3,9 ha große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Heepen, Stadtteil Brake zwischen Engerscher Straße (L 557), Martin-Luther-Straße, Fehmarnstraße und Grafenheider Straße und soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Neutrassierung des 3. Bauabschnittes der Grafenheider Straße schaffen. Damit ist die Planung als planfeststellungsersetzender Bebauungsplan gemäß § 38 Abs. 4 StrWG NRW einzustufen, der im Wesentlichen auf die zukünftige verkehrliche Entlastung der Braker Straße (L 804) vom Durchgangsverkehr abzielt. Der B-Plan setzt daher im Wesentlichen „Flächen für den öffentlichen Verkehr“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB fest, die die Grafenheider Straße zukünftig an die westlich verlaufende Engersche Straße anbinden sollen.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zeitgleich die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld, die die planungsrechtliche Grundlage für das B-Planverfahren liefern wird. Die Festsetzungen des B-Plans Nr. III/Br 37 werden damit zukünftig den FNP-Darstellungen entsprechen.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung beider, parallel verlaufender Planverfahren. Dabei werden das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation beschrieben. Auf der Basis der wesentlichen, vorhabenbedingten Wirkfaktoren werden anschließend die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planungsebene entsprechend aufgezeigt und bewertet.

Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der im Umweltbericht für die jeweiligen Schutzgüter genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen in der Summe so reduziert werden können, dass keine planungsrechtlichen Restriktionen verbleiben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Herford, Dezember 2014



7. Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2014

Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung der Anbindung der Grafenheider Straße in Bielefeld (Stand: August 2014)

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, 2004

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld.- aus: http://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/index.php [Zugriff am: 30.07.2014]

GLD NRW (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN), 2003

Auszug aus dem IS BK50 NW, digitale Bodenkarte von NRW im Maßstab 1:50.000.- aus: <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do> [Zugriff am 31.07.2014]
i.V.m.: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> [Zugriff am 31.07.2014]

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW), 2014A

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung.- aus:
<http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm> [Zugriff am 30.07.2014]

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW), 2014B

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen",
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917.- aus:
www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start [Zugriff am 28.07.2014].

MEISEL, S., 1959

Naturräumliche Gliederung Deutschlands – Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 85 Minden, 1:200.000.- Bundesanstalt für Landeskunde (Hrsg.), Remagen

MUNLV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW), 2014

Wasserinformationssystem ELWAS-WEBE.- aus: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map-index.jsf> [Zugriff am: 04.08.2014]

MURL NRW (MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN), 1989

Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

STADT BIELEFELD, 2013A

Anlage A: „Variantenvergleich: Neu- bzw. Ausbau der Grafenheider Straße als Grundlage für die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

(„Wohnen Brake–West“)“ zur Beschlussvorlage der Verwaltung vom 24.10.2013
(Drucksachen-Nr. 6462/2009-2014)

STADT BIELEFELD, 2013B

Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung) (Version 2.2, Stand: 18.03.2013)

STADT BIELEFELD, 2014A

Online Kartendienst der Stadt Bielefeld, Bereich Planen und Bauen (Flächennutzungsplan Online).- aus: <http://www.bielefeld01.de/geodaten2/fnp/fnp.php?art=ak&typ=ueb&nr=115> [Zugriff am: 30.07.2014]

STADT BIELEFELD, 2014B

Online Kartendienst der Stadt Bielefeld, Bereich Natur und Landschaft (Landschaftsplan).- aus: http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome_landschaftsplan.php [Zugriff am: 30.07.2014]

STADT BIELEFELD, 2014C

Online Kartendienst der Stadt Bielefeld, Bereich Natur und Landschaft (Zielkonzept Naturschutz).- aus: http://www.bielefeld01.de/map27/frames/index.php?PHPSESSID=0lcl5h44fdj4qsdvt0eoce6q99fp6sft&gui_id=zielkonzept_naturschutz_jeder&mb_user_myGui=zielkonzept_naturschutz_jeder [Zugriff am: 30.07.2014]

STADT BIELEFELD, 2014D

Online Kartendienst der Stadt Bielefeld, Bereich Freizeit und Soziales (Radeln und Reiten).- aus: http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome_radeln_reiten.php [Zugriff am: 30.07.2014]

STADT BIELEFELD, 2014E

Amt für Verkehr, Schalltechnische Untersuchung zum Bau der Grafenheider Straße 3. BA in Bielefeld (Stand: 15.10.2014)

STADT BIELEFELD, 2014F

Online Kartendienst der Stadt Bielefeld, Bereich Luft und Lärm (Klimatische Schutzzonen).- aus: http://www.bielefeld01.de/map27/frames/index.php?PHPSESSID=qck85t0p5mdec9dgkqp7dqne0p0ito3&gui_id=klima_schutzzone_jeder&mb_user_myGui=klima_schutzzone_jeder [Zugriff am: 30.07.2014]

STADT BIELEFELD, 2014G

Gesamtstellungnahme des Umweltamtes (360) zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 37 „Grafenheider Straße – West“ und 115. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen Brake-West“ im Parallelverfahren – Stadtbezirk Heepen (Stand: 15.04.2014)



TRAUTMANN, W. 1966

Karte und Erläuterungen der potentiellen natürlichen Vegetation der Bundesrepublik Deutschland 1 : 200.000 - Blatt 85 Minden.- Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.), In: Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 1, Bad Godesberg



**Anlage 1: Liste der im Untersuchungsgebiet in 2014 nachgewiesenen Vogelarten
(ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2014)⁷**

Deutscher Name	Wissensch. Name	Status	AS	RL BRD	RL NRW	RL WB	EZ
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	§	*	*	*	G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	§	*	V	*	G
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	§	*	*	*	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	§	V	V	3	G
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	§	*	*	*	G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	§	*	*	*	G
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	§	*	*	*	G
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	§	*	*	*	G
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	§	*	*	*	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Bv	§§	V	3	3	U
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	DZ	§	*	V	*	G
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	§	*	V	V	G
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	§	*	*	*	G
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	§	*	*	*	G
Hauszsperrling	<i>Passer domesticus</i>	B	§	V	V	3	G
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	§	*	*	*	G
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	NG	§	*	*	*	G
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	§	*	*	*	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	§§	*	*	*	G
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	§	*	*	*	G
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG	§	*	*	*	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	§	V	3S	3S	U↓
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B		*	*	*	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	§	*	*	*	G
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG		*	*S	*S	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B		*	*	*	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B		*	V	*	G
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B		*	*	*	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	§§	*	VS	*S	G
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B		*	*	*	G
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B		*	*	*	G

⁷ In NRW „planungsrelevant e Arten“ rot, RL (Rote Liste): BRD (SÜDBECK ET AL 2007); NRW und WB (NWO & LANUV 2009): Kategorien: 0: ausgestorben oder verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; S: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet NG: Nahrungsgast, EZ: Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW (kontinentale Region) (LANUV 2014B): G: günstig; U↓: ungünstig, sich verschlechternd

Anlage 2: Eingriffsbilanzierung des biotopbasierten Bewertungsverfahrens des „Bielefelder Modells“ (Abbildung und Tabellen)

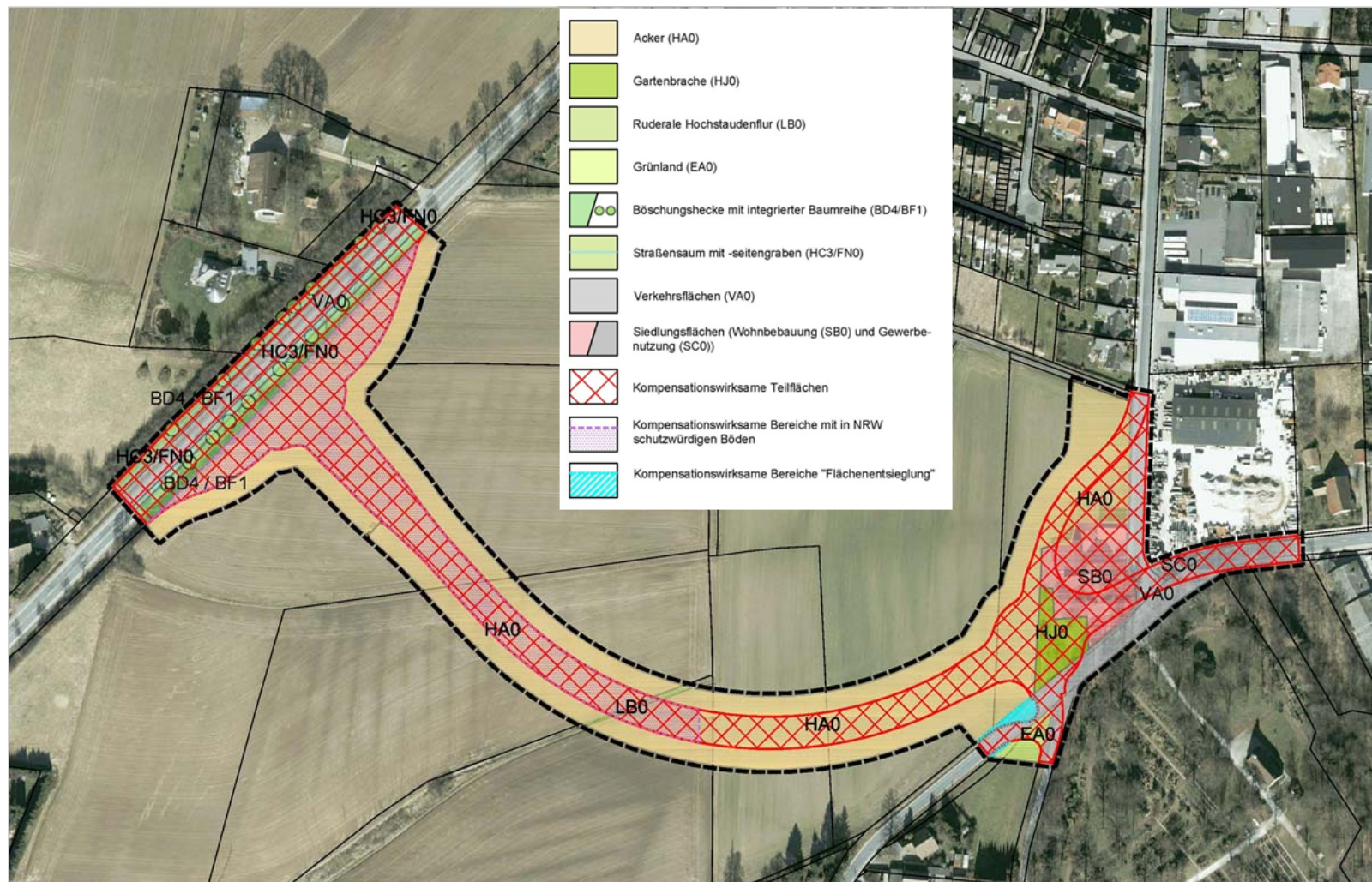


Abb. 8 Bestandssituation im Geltungsbereich des B-Plans Nr. III/Br 37 mit Abgrenzung der kompensationswirksamen Teilflächen

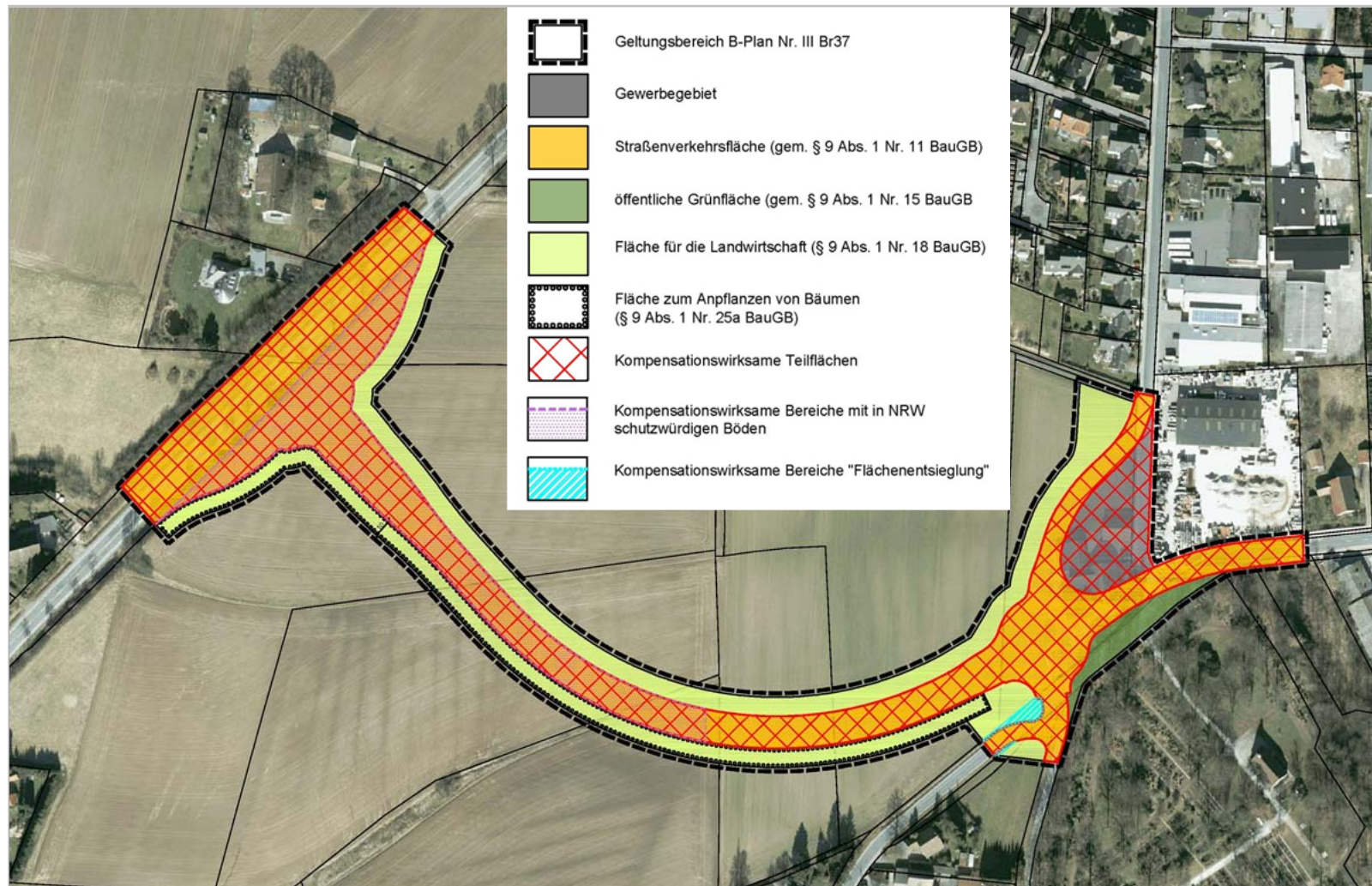
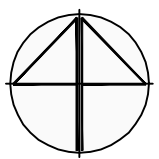
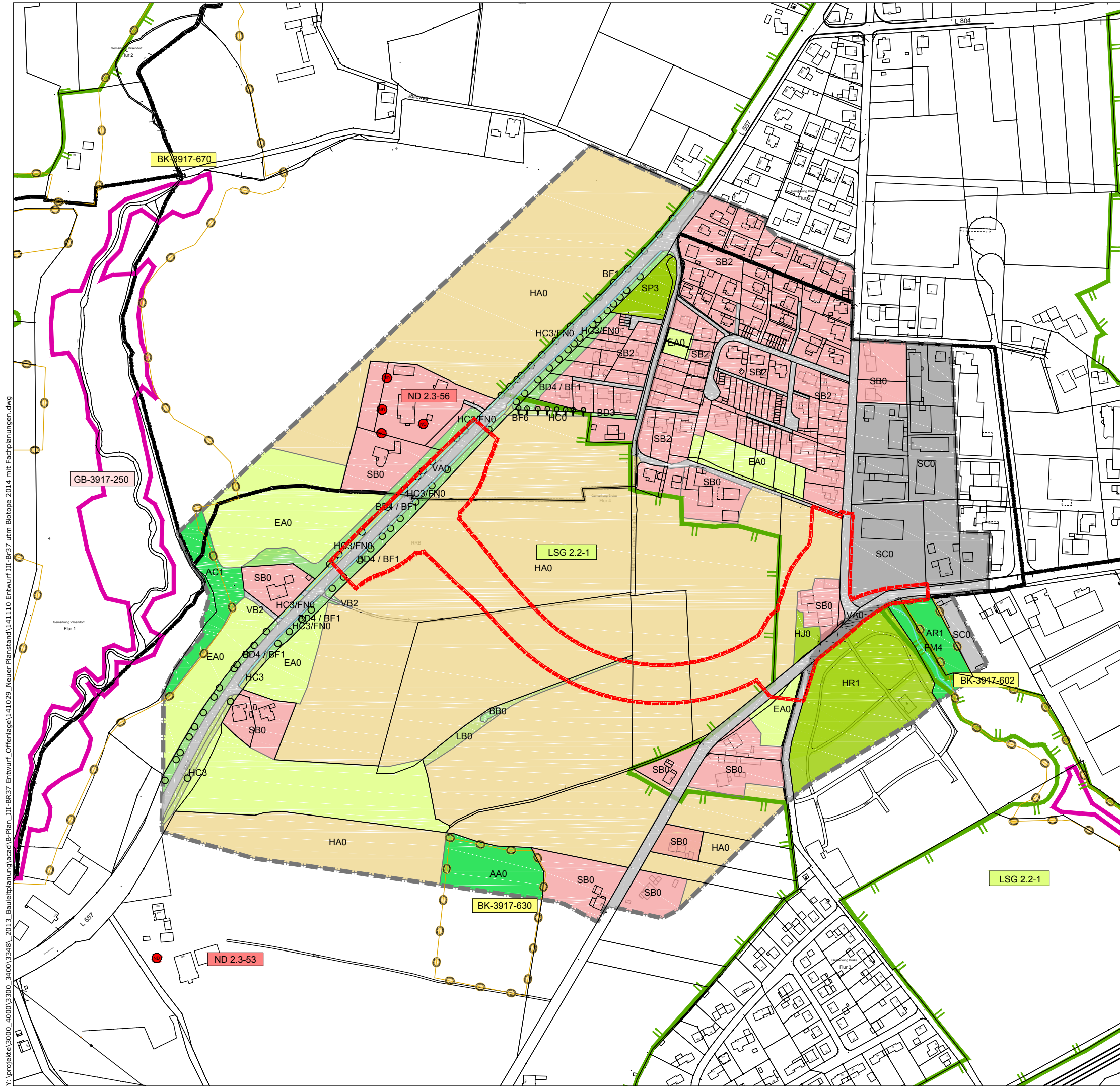


Abb. 9 Planung und Festsetzungen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. III/Br 37 mit Abgrenzung der kompensationswirksamen Teilflächen

Tab. 1 Eingriffsbilanzierung auf Basis des biotopbasierten Bewertungsverfahrens des „Bielefelder Modells“

	Geplante Nutzung/Festsetzung		Vorhandene Nutzung/Biototyp					Kompensationsflächenbedarf (KFB)		
	Festgesetzte Nutzungsart	Fläche (m²)	Kenn ziffer	Bestand (Biotopkürzel)	ö.V	Fläche (m²)	Berechnungsfläche (m²)	KFB (m²)	Zu-/Abschlag	Gesamt-KFB (m²)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Gewerbe (GE)	2.623	44	Versiegelte Fläche, Wohnbebauung (SB0)	0,0	1.179	1.132	0		0
2			44	Versiegelte Fläche, Straße (VA0)	0,0	672	645	0		0
3			1	Acker (HA0)	0,3	772	741	222		222
						2.623	2.518	222		222
4	Straße	22.375	44	Versiegelte Fläche, Straße (VA0)	0,0	3.760	0	0		0
5			1	Acker (HA0)	0,3	4.768	4.768	1.430		1.430
6			1	Acker (HA0), schutzwürdige Böden	0,3	8.228	8.228	2.468	20%	2.962
7			18	Grünland (EA0)	0,5	168	168	84		84
8			18	Straßensaum ohne Gehölze (HC3/FN0)	0,5	1.445	1.445	723	-20%	578
9			16	Gras- und Hochstaudenflur (LB0), schutzwürdige Böden	0,8	68	68	54	20%	65
10			28	Straßenböschung mit Gehölzstreifen und integrierter Baumreihe (BD4 / BF1)	0,8	1.878	1.878	1.502		1.502
11			4	Gartenbrache (HJ0)	0,7	871	871	610	-20%	488
12			44	Versiegelte Fläche, Wohnbebauung (SB0)	0,0	889	0	0		0
13			44	Versiegelte Fläche, Gewerbeflächen (SC0)	0,0	300	0	0		0
						22.375		6.872		7.110
14	Öffentliche Grünfläche	1.094	44	Versiegelte Fläche, Straße (VA0)	0	920	0	0		0
15			44	Versiegelte Fläche, Straße (VA0)	0	156	0	0		0
16			4	Gartenbrache (HJ0)	0,6	18	0	0		0
						1.094		0		0

Geplante Nutzung/Festsetzung			Vorhandene Nutzung/Biototyp				Kompensationsflächenbedarf (KFB)			
	Festgesetzte Nutzungsart	Fläche (m²)	Kennziffer	Bestand (Biotopkürzel)	ö.V	Fläche (m²)	Berechnungsfläche (m²)	KFB (m²)	Zu-/Abschlag	Gesamt-KFB (m²)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
17	Landwirtschaftliche Fläche	7.864	1	Acker (HA0)	0,3	7.434	0	0		0
18			16	Gras- und Hochstaudenflur (LB0)	0,8	43	0	0		0
19			18	Grünland (EA0)	0,5	200	0	0		0
20			10	Entsiegelungsfläche, Straße (VA0)	-0,3	187	187	-56		-56
						7.864		-56		-56
21	Pflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	5.096	1	Acker (HA0)	0,3	5.057	0	0		0
22			16	Gras- und Hochstaudenflur (LB0)	0,8	39	0	0		0
						5.096		0		0
	Gesamtfläche	39.052				39.052				7.276



Legende

Grenzen

- Geltungsbereich B-Plan
Nr. III / Br. 37 "Grafenheider Straße-West"
- Grenze Untersuchungsgebiet

Biotoptypen

(Stand: Juli 2014)

Laubwald

- AA0 Buchenwald
- AC1 Erlenmischwald mit einheimischen Laubböhlzern
- AR1 Ahornmischwald mit einheimischen Laubböhlzern

Gehölze

- BA0 Feldgehölz
- BB0 Gebüsch
- BD3 Gehölzstreifen
- BD4/BF1 Böschungshecke mit integrierter Baumreihe
- BF1 Baumreihe
- BF6 Obstbaumreihe

Grünland

- EA0 Fettwiese

Gewässer

- FM0 Bach
- FN0 Graben

Acker

- HA0 Acker

Saum / Wegrand / Hochstaudenflur

- HC3 Straßenrand
- LB0 Hochstaudenflur

Gärten und Parkanlagen

- HJ0 Garten
- HR1 Friedhof mit altem Baumbestand
- SP3 Spielplatz

Gebäude / Siedlungsflächen

- SB0 Gemischte Baufläche / Wohnbaufläche
- SB2 Einzel- und Reihenhausbebauung
- SC0 Gewerbe- und Industrieflächen

versiegelte Flächen

- VA0 Verkehrsstraße
- VB2 Feldweg, unbefestigt

Fachplanungen

- LSG 2.2-11 Landschaftsschutzgebiet
- GB-3917-250 nach § 62 LG NW geschützte Biotope
- ND 2.3-56 Naturdenkmal
- BK-3917-118 Schutzwürdige Biotope laut Biotopkataster NRW des LANUV

Biotoptypen und Fachplanungen

Bebauungsplan Nr. B-Plan III/ Br 37 „Grafenheider Straße-West“

Stadt Bielefeld

Umweltbericht

Anlage 3

Maßstab: 1 : 4.000

Projekt Nr.: 3348

Plangröße: A3

Datum: November 2014

gezeichnet: Sch, SD

bearbeitet: SD

geprüft:

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Korte Meier Brokmann Oststraße 92 T +49 (0) 52 21 97 39-0
Landschaftsarchitekten GmbH 32051 Herford F +49 (0) 52 21 97 39-30

Y:\projekte\3000_4000\3300_3400\3348\ 2013_Bauleitplanung\acad\B-Plan_III-BR37 Entwurf_Offenlage\141029 Neuer Planstand\141110 Entwurf III-Br37 um Biotope 2014 mit Fachplanungen.dwg



Stadt Bielefeld

B-Plan III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“

Anhang I: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Entwurf zur Offenlage



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bielefeld

B-Plan III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Bielefeld
Ravensberger Straße 12
33602 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2.	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	5
2.3	Artenschutz in der Bauleitplanung.....	6
2.4	Prüfverfahren.....	7
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets.....	8
2.6	Beschreibung des Plangebietes.....	8
2.7	Verwendete Datengrundlagen	8
2.7.1	Potenzielle Eignung der Biotopstrukturen	8
2.7.2	Fachinformationssysteme (FIS)	9
2.7.3	Aktuelle Erhebungen in 2014	9
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	11
3.1	Wirkfaktoren	11
3.2	Ergebnisse der Vorprüfung	12
3.2.1	Fledermäuse	12
3.2.2	Avifauna	13
3.2.3	Amphibien	13
3.2.4	Reptilien	13
4.	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	14
4.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	14
4.2	Ergebnis der vertiefenden Prüfung.....	15
4.2.1	Potenzielle Betroffenheit von Fledermäusen	15
4.2.2	Potenzielle Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten	16
5.	Zusammenfassung	18
6.	Literaturverzeichnis.....	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs.....	3
Abb. 2	Lage / Nachweisstellen der im Raum seitens der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2014) nachgewiesenen Vogelarten.....	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	11
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten Vorkommen planungsrelevanter Arten im 1. + 2 Quadranten des MTB 3917 mit Bezug zu den durch das Vorhaben betroffenen Biotopstrukturen	22
Anlage 2:	Liste der konkret im Jahr 2014 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	24
Anlage3:	Prüfprotokolle	25

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“ beschlossen. Das ca. 3,9 ha große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Heepen, Stadtteil Brake zwischen Engerscher Straße (L 557), Martin-Luther-Straße, Fehmarnstraße und Grafenheider Straße (siehe Abb. 1). Mit der Aufstellung des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Neutrassierung des 3. Bauabschnittes der Grafenheider Straße geschaffen werden. Dementsprechend ist der B-Plan als planfeststellungersetzender Bebauungsplan gemäß § 38 Abs. 4 StrWG NRW einzustufen, der im Wesentlichen auf die zukünftige Entlastung der Braker Straße (L 802) vom Durchgangsverkehr abzielt. Als Grundlage für die Aufstellung dieses B-Plans Nr. III/Br 37 bedarf es der 115. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird.



Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Osten liegt zudem ein nicht mehr genutztes Wohnhaus. Entlang der westlichen Engerschen Straße bestehen die Straßenböschungen aus Gehölzstreifen mit Baumreihen. Die Planungen sehen im Wesentlichen die Festsetzung von „Flächen für den öffentlichen Verkehr“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB vor. Ergänzend werden die begleitenden Randbereiche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt, die auf der Südseite mit der Festsetzung als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB überlagert wird. Im Osten erfolgt zudem im Kreuzungsbereich

Fehmarnstraße / Grafenheider Straße anteilig die Festsetzung als „Gewerbegebiet“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO sowie von „Öffentlicher Grünfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.

Die Neudarstellungen im Rahmen der parallel verlaufenden 115. FNP-Änderung sind dazu analog zu sehen, sodass die Festsetzungen des B-Plans Nr. III/Br 37 damit zukünftig den FNP-Darstellungen entsprechen werden.

Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige und unter Umständen unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst.

In diesem Zusammenhang berücksichtigt die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MUNLV (2010) wie auch die Handlungsempfehlungen des MWEBEV & MKULNV (2010). Überprüft werden dabei speziell die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Arten.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Vorhabengenehmigung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen des § 44 Abs. 1, 5 und 6 BNatSchG sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 besagen:

„(1) Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Da das geplante Vorhaben gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einen zulässigen Eingriff darstellt, der den Vorschriften des Baugesetzbuches unterliegt, sind die entsprechend geltenden Vorschriften des § 44 Abs. 5 anzuwenden. Danach gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens nur dann kein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 oder gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass ggf. trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Im Einzelfall können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen.

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 VRL zu beachten.

2.2 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fachplanungen und Eingriffsplanungen sind die oben genannten Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5) BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 (14) zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

Da sich jedoch auch für diese Schutzkategorien nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben (in Bezug auf Vögel beinhalten diese z. B. auch zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise) hat das LANUV für das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten sind als sogenannte „planungsrelevante Arten“ zu berücksichtigen (LANUV 2012A).

Die darüber hinaus voraussichtlich im Plangebiet vorkommenden „Allerweltsarten“ befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBEV & MKULNV 2010). Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung. Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt:

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies

der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Fachinformationssystem@LINFOS weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus
(online: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>)
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

„Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. [...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...] In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten“ (MWEBEV & MKULNV 2010).

2.4 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren gliedert sich in die folgenden drei zu bearbeitenden Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Die artenschutzrechtliche Prüfung für das Planvorhaben wurde im Wesentlichen auf den konkreten Vorhabenbereich bezogen. Anteilig werden auch Randstrukturen und angrenzende Flächen hinsichtlich der durch die Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 entstehenden Auswirkungen mit betrachtet und bewertet.

2.6 Beschreibung des Plangebietes

Die derzeitigen Biotop- und Nutzungsstrukturen für den ca. 3,9 ha umfassenden Geltungsbereich des B-Planes Nr. III/Br 37 umfassen fast ausschließlich Ackerflächen. Im östlichen Randbereich des Plangebietes liegt zudem im zukünftigen Kreuzungsbereich Fehmarnstraße / Grafenheider Straße ein leer stehendes Wohngebäude. Die dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude dienen z. T. als Lagerraum oder werden phasenweise als Pferdestall genutzt. Die verwilderten Gartenflächen umfassen mit Ausnahme einer Wiese mit drei Obstbäumen überwiegend Zier- und Nadelgehölze. Weitere Gehölzstrukturen sind im künftigen Anschlussbereich zwischen der neu trassierten Grafenheider Straße und der Engerschen Straße vorhanden. Dort bestehen die Straßenböschungen beidseits der Engerschen Straße aus linearen Gehölzstreifen mit kombinierten Baumreihen.

Im südlichen und westlichen Umfeld liegen weitere landwirtschaftliche Flächen mit einzelnen Streubebauungen. Im Norden (Wohnen) und Osten (Gewerbe) sind geschlossene Bebauungen vorhanden. Nach Südosten werden diese um den parkartigen Braker Friedhof ergänzt, der östlich durch den Jeipohlbach begrenzt wird.

2.7 Verwendete Datengrundlagen

2.7.1 Potenzielle Eignung der Biotopstrukturen

Hinsichtlich der Biotopstrukturen (siehe Kap. 2.5) bietet der Standort insbesondere Potenzial für ein Vorkommen von Arten, die an Offenbereiche gebunden sind. Zu diesen können bodenbrütende Vogelarten oder auch Greifvogelarten gehören, für die die Fläche Bestand-

teil von Jagdrevieren sein kann. Gleiches gilt für in Offenlandbereichen jagende Fledermausarten.

Zusätzlich sind von dem Planvorhaben einzelne Gehölze betroffen, die als potenzielle Strukturen für Horst-, Höhlen-, Gebüsch- und Nischenbrüter oder auch Fledermausquartiere einzustufen sind. Die linearen Baumreihen / Gehölzstreifen entlang der Engerschen Straße könnten zudem Funktionen als Leitlinien haben. Grundsätzlich zeigen auch die im Gebiet liegenden Gebäude gerade für Vögel und Fledermäuse potenzielle Strukturen.

Für andere Artengruppen wird dem Vorhabensbereich im Hinblick auf planungsrelevante Arten keine besondere Bedeutung zugemessen. Gleiches gilt aufgrund der intensiven Flächennutzungen auch für besonders und streng geschützte Pflanzenarten.

Unabhängig davon ist in der Summe davon auszugehen, dass sich aufgrund der relativ intensiven Nutzungen wie auch vorhandener randlicher Störeinflüsse (Straßen, Bebauungen etc.) das potenziell im Gebiet vorkommende Arteninventar auf relativ „störungsunempfindliche Arten“ reduziert, die anthropogene Beeinträchtigungen gewohnt sind.

2.7.2 Fachinformationssysteme (FIS)

Bei der Berücksichtigung vorhandener Daten liefert speziell das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Hinweise auf bekannte Vorkommen gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützter Arten. Danach liegen in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 40 Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des 1. und 2. Quadranten des Messtischblattes Nr. 3917 der TK25 vor (siehe Anlage 1). Diese teilen sich auf in 12 Fledermaus- und 26 Vogelarten sowie je eine Amphibien- und Reptilienart (LANUV, 2014B). Mit Blick auf die durch die Planungen betroffenen Biotopstrukturen (siehe Kap. 2.5) und die jeweils spezifischen Lebensraumsansprüche der Arten kann jedoch die Anzahl der davon möglicherweise durch das Planvorhaben betroffenen Arten deutlich reduziert werden (siehe Anlage 1). Zudem liegen laut FIS „@LINFOS – Landschafts-informationssystem“ keine lagegenauen Hinweise für den Raum vor (LANUV 2014C).

2.7.3 Aktuelle Erhebungen in 2014

Um eine sachgerechte und rechtssichere Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherstellen zu können, wurde in Ergänzung zu den genannten Hinweisen die Avifauna im Jahr 2014 erhoben. Neben dem eigentlichen Geltungsbereich für den B-Plan Nr. III/Br 37 wurde dabei in Rücksprache mit der Stadt Bielefeld auch der umliegende Raum untersucht (Untersuchungsgebiet in Abb. 2 rote Linie), für den ggf. im Rahmen der parallel verlaufenen 115. FNP-Änderung Veränderungen entstehen könnten. Dazu wurden zwischen März und Juli 2014 an insgesamt 6 Terminen alle hör- und sichtbaren Signale sowie Gewöllefunde, Rufen, Federfunde etc. erfasst und ausgewertet (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2014).

Zusätzlich erfolgte eine Kontrolle der Gebäude im Kreuzungsbereich Fehmarnstraße / Gra-

fenheider Straße, die von der Straßenplanung betroffen sein werden. Diese wurden von außen und innen vollständig auf das Vorhandensein von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten bzw. Spuren von Tieren kontrolliert.

Im Ergebnis wurden in der Summe 31 Vogelarten nachgewiesen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2014). 21 Arten traten als Brutvögel auf, 9 Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche, eine Art wurde auf dem Durchzug erfasst (siehe Anlage 2). Von diesen werden 4 Arten in der Roten Liste für das Weserbergland geführt (Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling, Rauchschwalbe, jeweils Kategorie 3) sowie 2 weitere Arten in der Roten Liste für NRW (Feldsperling, Rauchschwalbe, jeweils Kategorie 3). Zudem befindet sich die Goldammer auf der Vorwarnliste des Weserberglandes und 7 weitere Arten in der Vorwarnliste für NRW (Bachstelze, Bluthänfling, Fitis, Goldammer, Haussperling, Star, Turmfalke) bzw. 4 Arten (Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling, Rauchschwalbe) auf der Vorwarnliste für die Bundesrepublik (siehe Anlage 2).

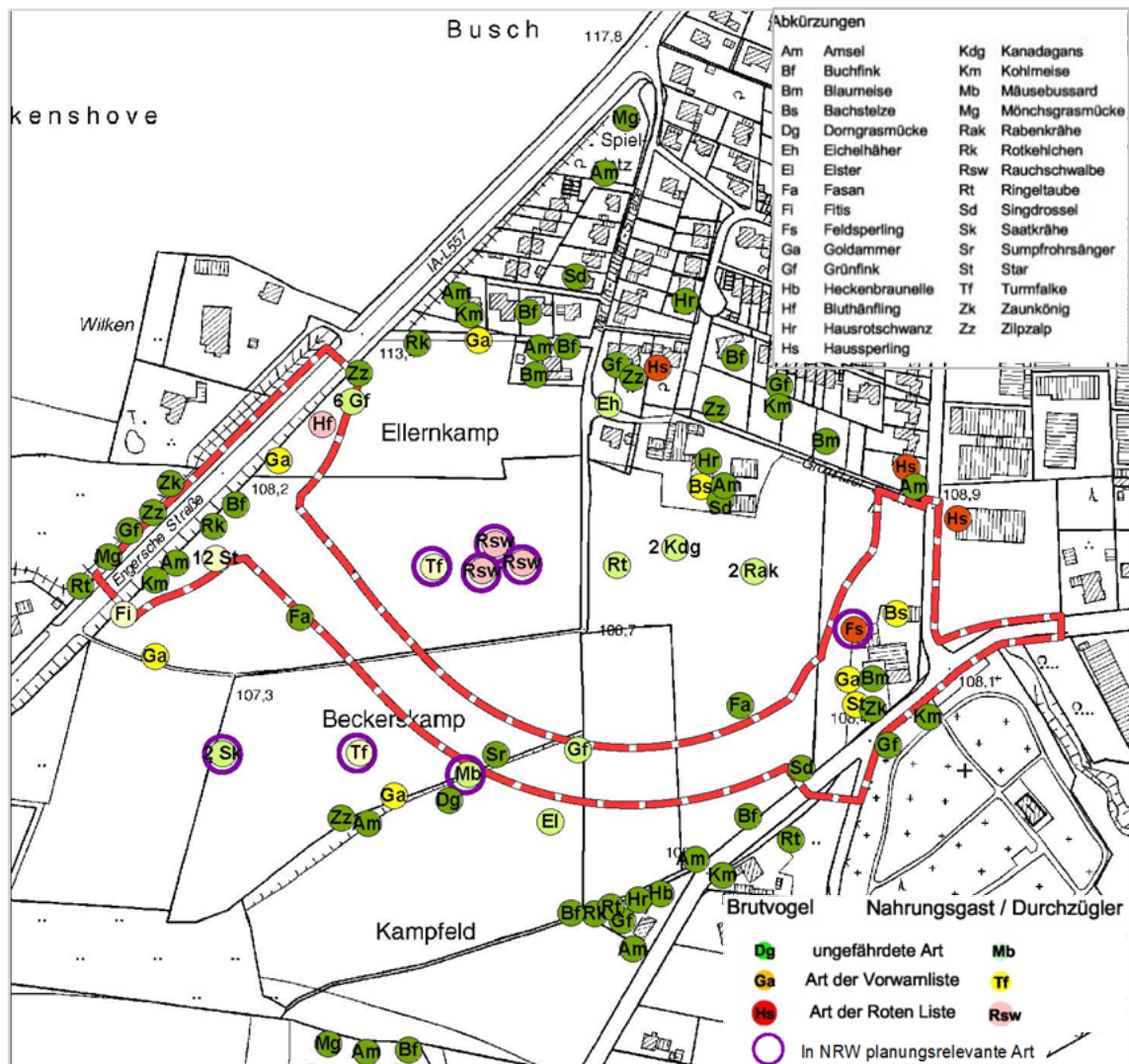


Abb. 2 Lage / Nachweisstellen der im Raum seitens der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2014) nachgewiesenen Vogelarten

Von den nachgewiesenen Arten zählen die 5 Arten Feldsperling, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Turmfalke zu den in NRW „planungsrelevanten Arten“ (LANUV 2014A) und sind in Abb. 2 umrandet (lila). Bis auf den Feldsperling, der im östlichen Randbereich des Geltungsbereiches brütet, nutzten diese das Plangebiet bzw. angrenzende Flächen zur Nahrungssuche (siehe Abb. 2).

Die Gebäudekontrollen ergaben keine weiteren Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten. Grundsätzlich sind jedoch insbesondere in Bezug auf Fledermäuse verschiedenen Strukturen vorhanden, die potenziell als Quartiere genutzt werden könnten. Dazu gehören beispielsweise Rollladenkästen, ein durch offene Fenster zugänglicher Keller mit Brunnenschacht, Dachböden oder auch einzelne Bäume im angrenzenden Garten.

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung (siehe Tab. 1) stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar. Unter Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den entsprechenden Empfindlichkeiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten können im Rahmen der Auswirkungsprognose die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen abgeschätzt werden.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	potenzieller Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung
baubedingt		
Baustelleneinrichtungen	• temporäre Überbauung / Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb	• Verlärmung • Staubentwicklung, Abgase • Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	• Biotopverlust / -degeneration
		• Beeinträchtigungen von Lebensräumen
		• Beunruhigung
		• Veränderung der Standorteigenschaften
anlagebedingt		
Betriebsflächen	• Versiegelung / dauerhafte Überbauung	• Biotopverlust / -degeneration
	• Veränderung der Landschaftsstruktur	• verstärkte Zerschneidungswirkungen
		• Verlust von prägenden Landschafts- / Strukturelementen
Einzäunung	• Räumliche und optische Trennwirkung	• Barrierewirkungen

Vorhabenbestandteil	potenzieller Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung
betriebsbedingt		
Schall- und Schadstoffemissionen	• Verlärmung • Staubentwicklung, Abgase • Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	• Biotopverlust / -degeneration
		• Beeinträchtigungen von Lebensräumen
		• Beunruhigung
		• Veränderung der Standorteigenschaften

Durch die Aufstellung des B-Planes Nr. III/Br 37 kommt innerhalb des ca. 3,9 ha umfassenden Geltungsbereiches kleinräumig zu Biotopveränderungen / -verlusten. Diese Verluste sind z. T. auch mit Funktionsverlusten von (potenziellen) Lebensraumstrukturen verbunden, denen im Rahmen des Planvorhabens entsprechend Rechnung zu tragen ist.

3.2 Ergebnisse der Vorprüfung

Die Bestandsanalyse, also die Prüfung, welche Bedeutung das Untersuchungsgebiet für planungsrelevante Arten hat, stützt sich auf die vorhandenen Kenntnisse zur Verbreitung der Arten, ihrer Lebensraumansprüche sowie der Ausstattung des Planungsraumes hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen (siehe Kap. 2.5). Weiterhin fließen alle für den Raum vorliegenden Nachweisdaten ein, die im Kap. 2.7 zusammengestellt wurden.

In der Kombination dieser Daten lassen sich in der Summe das zu betrachtende Arteninventar und auch die mit dem Planvorhaben (potenziell) verbundenen Beeinträchtigungen deutlich eingrenzen. Die Ergebnisse dieser „Vorprüfung (Stufe I)“ werden nachstehend für die einzelnen Artengruppen zusammengefasst.

3.2.1 Fledermäuse

Hinsichtlich des Arteninventars planungsrelevanter Fledermausarten wurden bei der vorgenommenen Gebäudekontrolle keine Hinweise auf Vorkommen der laut Messtischblatt (siehe Anlage 1) potenziell im Raum vorkommenden 12 Arten festgestellt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2014). Grundsätzlich bieten jedoch die im Plangebiet und angrenzenden Raum bestehenden Strukturen für sämtliche, im Messtischblatt bestehenden Arthinweise (siehe Anlage 1) potenziell geeignete Habitatstrukturen. Zwar ist aufgrund der örtlichen Lage mit enger Anbindung an den Siedlungsraum davon auszugehen, dass es sich bei den möglicherweise im Raum vorkommenden Arten im Wesentlichen um „typische Siedlungsarten“ handelt (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler oder Bartfledermäuse), aufgrund der jeweiligen Habitatansprüche (siehe Anlage 1) ist jedoch für alle 12 Arten ein anteiliger Verlust von potenziellen Leit- und Quartierstrukturen sowie anteiligen Nahrungshabitaten möglich.

Damit ist im Ergebnis der Stufe I für keine der im Gebiet laut Messtischblatt potenziell vorkommenden Arten eine Betroffenheit durch das Planvorhaben sicher auszuschließen. Es erfolgt eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Kap. 4.2.1.

3.2.2 Avifauna

Bei den im Jahr 2014 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten (siehe Kap. 2.7.3) handelt es sich fast ausschließlich um relativ weit verbreitete „Allerweltsarten“, die aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als „ungefährdet“ gelten. Von den 26 für das Messtischblatt 3917 (1.+2. Quadrant) gelisteten Arten wurden im Rahmen der faunistischen Erhebungen 5 Arten im Raum bestätigt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2014). Übrige Hinweise des Messtischblattes konnten nicht bestätigt werden bzw. bietet der Raum für einen Teil der gelisteten Arten auch keine geeigneten Lebensraumstrukturen (siehe Anlage 1). Eine Betroffenheit wird daher im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 ausgeschlossen.

Von den zu betrachtenden 5 „Konfliktarten“ werden Feldsperling und Rauchschwalbe seitens des LANUV (2014B) in einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand eingestuft. Übrige Arten haben einen „günstigen“ Erhaltungszustand (siehe Anlage 2). In Bezug auf ihre (potenzielle) Betroffenheit sind die 5 Arten differenziert zu betrachten. Zum einen ist hierbei eine Abstufung zwischen dem Nachweis der Art als Brutvogel oder Nahrungsgast vorzunehmen, zum anderen ist die tatsächliche Lage der jeweiligen Nachweisstelle zu berücksichtigen. Dabei ist festzustellen, dass Mäusebussard, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Turmfalke nur die an den Geltungsbereich angrenzenden Ackerflächen zur Nahrungssuche nutzten. Der Feldsperling wurde hingegen im unmittelbaren Geltungsbereich – westlich des überplanten Gebäudekomplexes - als Brutvogel nachgewiesen (siehe Abb. 2). Damit ist für die Nahrungsgäste lediglich eine kleinräumige Betroffenheit von Nahrungshabitaten möglich. Für den Feldsperling führen die Planungen hingegen zu einer Beeinträchtigung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätte. In der Summe kann daher für keine der 5 im Gebiet nachgewiesenen Konfliktarten eine Betroffenheit grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Es erfolgt eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Kap. 4.

3.2.3 Amphibien

Für den in den betrachteten Messtischblattquadranten der TK25 gelisteten Kammmolch (siehe Anlage 1) weist der Vorhabenbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen auf. **Verfahrenskritische Sachverhalte bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden daher für die Gruppe der Amphibien ausgeschlossen. Es erfolgt keine vertiefende Prüfung (Stufe II).**

3.2.4 Reptilien

Für die in den betrachteten Messtischblattquadranten der TK25 gelistete Zauneidechse (siehe Anlage 1) weist der Vorhabenbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen auf. **Verfahrenskritische Sachverhalte bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden daher für die Gruppe der Amphibien ausgeschlossen. Es erfolgt keine vertiefende Prüfung (Stufe II).**

4. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Werden wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG]?
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]?
- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG]?
- Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG]?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 Abs. 5 BNatSchG]?

Dabei ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verringert werden können. Diese Verringerung muss dazu führen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne (z. B. Bauzeitenregelung) sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde vorgezogene Maßnahmen (CEF) einzubeziehen, soweit diese in direkter räumlich-funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen und zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam sind. Hierzu gehören beispielsweise Verbesserungen oder Erweiterungen von Lebensstätten, Anlage von Ersatzlebensstätten etc.

4.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Für die Arten, bei denen bei der Konfliktanalyse der Stufe I eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht generell ausgeschlossen werden kann, erfolgt nachstehend eine eingehende, vertiefende Prüfung (Stufe II). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

4.2 Ergebnis der vertiefenden Prüfung

4.2.1 Potenzielle Betroffenheit von Fledermäusen

Im Ergebnis der in Kap. 3.2.1 durchgeführten Vorprüfung (Stufe I) ist die vertiefende Prüfung (Stufe II) für alle 12 potenziell im Gebiet vorkommenden Arten durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob die mögliche Betroffenheit der einzelnen Arten durch die anteilig über den B-Plan Nr. III/Br 37 getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB so gemindert werden können, dass artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Dabei gilt grundsätzlich, dass die mit dem Planvorhaben verbundenen Flächen- und Strukturverluste auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist. Dies betrifft insbesondere den Gehölzbestand entlang der Engerschen Straße. In diesem Zusammenhang ist die genannte Festsetzung, die südlich der neuen Plantrasse die Anpflanzung einer Baumreihe vorsieht, positiv im Sinne einer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme zu werten. Bei einer zeitnahen Umsetzung, fachgerechter Pflege und einem dauerhaften Erhalt kann mit Hilfe der darüber festgesetzten Plantagen ein Ersatz für kleinräumige Struktur- bzw. Leitlinienverluste erzielt werden.

Unabhängig davon wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zum Ausschluss eines Verbotstatbestands im Sinne des § 44 BNatSchG unvermeidbare Fällarbeiten spaltenreicher Einzelbäume sowie Gebäudeabrisse nur außerhalb der Wochenstubenzeit vorzunehmen sind (Prüfprotokoll Anlage 3). Auch wenn bei den Untersuchungen in 2014 keine konkreten Nutzungshinweise erbracht wurden (siehe Kap. 2.7.3), so nutzen doch fast alle potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten zumindest zeitweilig Höhlungen an bzw. in Bäumen oder auch Gebäude als Quartiere. Da die Tiere zudem meist zwischen Quartieren wechseln und innerhalb eines Jahres eine große Anzahl an Quartieren nutzen, kann eine Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Geeigneter Zeitpunkt für Fällungen oder auch Abrissarbeiten ist der Spätsommer bzw. Herbst (Ende September / Anfang Oktober), wenn die Tiere ihre Wochenstuben aufgelöst und Winterquartiere noch nicht bezogen haben¹. Sind die Arbeiten in diesem Zeitraum nicht möglich, ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde auch der Zeitraum zwischen Oktober und März möglich. In diesem Fall sind die Fäll- oder auch Abrissarbeiten durch einen Fledermausexperten zu begleiten und potenzielle Quartierstrukturen erneut zu untersuchen. Ggf. aufgefundene Fledermausindividuen sind von dem Experten in Obhut zu nehmen und einer qualifizierten Auffangstation zu übergeben.

Die kleinräumig mit dem Planvorhaben verbundene Verringerung von Freiflächen, die möglicherweise von einzelnen Individuen als Jagdhabitat genutzt werden (siehe Anlage 1), stellt hingegen keine artenschutzrechtliche Restriktion für das Planvorhaben dar. Aufgrund der relativ geringen Größe, den im Wesentlichen großen Aktionsräumen der im Raum potenziell betroffenen Arten sowie den im Umfeld verbleibenden Freiflächen werden die Ver-

¹ Der Zeitpunkt ist auch im Blick auf die Brut- und Aufzuchtzeiten für die Avifauna geeignet (siehe Kap. 4.2.2).

luste keine erhebliche Verschlechterung des Raumes im Vergleich zum Status quo bewirken.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass zur weiteren Vermeidung- und Minimierung von Beeinträchtigungen potenziell im Raum jagender Arten Störungen durch Licht soweit wie möglich auszuschließen sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die Auswirkung der Straßenplanungen auf angrenzende Randstrukturen. Bzgl. Störungen durch Lichtimmissionen ist dabei grundsätzlich zu berücksichtigen, dass einige Fledermausarten (z. B. Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) Lichtquellen meiden, andere Arten wie Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus hingegen in ihrer Nähe Jagd auf angelockte Insekten machen (FGSV 2007). Es ist nachgewiesen, dass horizontal abgestrahltes Licht die größte Fernwirkung und deshalb die massivsten Auswirkungen auf nachtaktive Tiere wie Fledermäuse aber auch Insekten oder Vögel hat. Maßgeblich verantwortlich für die Anlockwirkung sind Ausrichtung, Exposition und Entfernung von Lichtquellen (GEIGER ET.AL. 2007, NLWKN 2012). Demzufolge können Blendwirkungen von Beleuchtungen generell durch möglichst geringe Leuchtpunkthöhen sowie geschlossene Lampengehäuse unterbunden werden. Im Rahmen der Planungen ist daher als Minderungsmaßnahme zu berücksichtigen, dass Lichtkegel nach unten auszurichten sind. Zudem ist die Beleuchtung grundsätzlich auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege und den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen. Ergänzend gilt speziell für Insekten, dass diese besonders von kurzwelligem Licht in einem Bereich von 340 bis 440 nm angezogen werden. Dazu gehört auch der ultraviolette Strahlungsanteil des Lichts (UV-Strahlung), der vom Menschen kaum wahrgenommen wird. Als „insektenfreundlich“ gelten somit Lampen mit einem engen Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm (GEIGER ET AL. 2007), zu denen z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) gehören. Zusätzlich zeigen auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2.700 - 3.000 Kelvin) eine geringe Insektenanziehung (EISENBEIS 2009, NLWKN 2012).

In der Summe wird unter Einbezug solcher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die ökologische Funktion des Raums für potenziell vorkommende Arten gewahrt bleiben. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird für die Gruppe der Fledermäuse ausgeschlossen.

4.2.2 Potenzielle Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten

Im Ergebnis der in Kap. 3.2.2 durchgeführten Vorprüfung (Stufe I) ist die vertiefende Prüfung (Stufe II) für insgesamt 5 „Konfliktarten“ durchzuführen. Diese sind in Bezug auf ihre Betroffenheit durch das Planvorhaben differenziert zu betrachten. Dabei ist zu prüfen, ob mögliche artenschutzrechtliche Restriktionen durch die anteilige Festsetzung gem.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zur Anpflanzung einer Baumreihe so gemindert werden können, dass artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Die genannte Festsetzung wird sich zwar auf zahlreiche, den Raum nutzende Arten positiv auswirken, zum Ausschluss von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ist jedoch ergänzend darauf zu achten, dass unabhängig davon potenzielle Störungen und Beeinträchtigungen insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit für alle Arten grundsätzlich zu minimieren sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Vorgaben gem. § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NW und speziell das allgemeine Verbot von Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September zu beachten. Darüber hinaus können darüber auch artenschutzrechtliche Restriktionen für den im östlichen Randbereich brütenden Feldsperling (Prüfprotokoll Anlage 3) ausgeschlossen werden. Ergänzend sind zur weiteren Minderungen der für diese Art und auch andere Gebüsch- und Nischenbrüter entstehenden Beeinträchtigungen insgesamt 5 geeignete Nistkästen an Bäumen im Nahbereich zum Eingriffsfeld aufzuhängen. Die Nistkästen sind zeitnah zum Eingriff anzubringen und jährlich auf Funktionalität zu überprüfen. Ein freier Anflug der „Ersatzstrukturen“ ist sicherzustellen, potenzielle Nahrungshabitate sollten nicht weiter als 300 m vom Nistkasten entfernt liegen (geeignet wäre beispielsweise der Gehölzbestand auf dem Braker Friedhof).

Für die als Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten Mäusebussard, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Turmfalke sind durch die kleinräumige Betroffenheit von Nahrungshabitaten keine essenziellen Verluste für die im Raum genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Für die Arten verbleiben umliegend verschiedene Ausweichstrukturen, sodass die ökologische Funktion des Raumes auch weiterhin für diese Arten gewahrt bleiben wird.

Da bei der Gebäudekontrolle im Kreuzungsbereich Fehmarnstraße / Grafenheider Straße in 2014 keine Nester oder Hinweise auf Nutzungen durch andere planungsrelevante Arten festgestellt wurden, werden bei einem zeitnahen Abriss im Herbst / Winter 2014 / 2015 Restriktionen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ausgeschlossen. Bei einem späteren Abriss, der grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) liegen sollte, ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unmittelbar vorher eine erneute Kontrolle durch einen Fachmann vorzunehmen. Gleiches gilt bei einem abweichenden Zeitraum zwischen März und September. In diesem Zusammenhang - auch in Bezug auf den Ausschluss möglicher Störungen für angrenzende Flächen durch Beleuchtungen etc. - wird auf die Hinweise in Kap. 4.2.1 verwiesen.

Im Ergebnis wird unter Einbezug der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die ökologische Funktion des Raums für die nachgewiesenen Arten in der Summe gewahrt bleiben können. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird für die Gruppe der Vögel ausgeschlossen.

5. Zusammenfassung

Die Ermittlung der mit der Aufstellung des B-Plans Nr. III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“ verbundenen, möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen wurde auf der Basis der Daten

- der Fachinformationssysteme des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS – Landschaftsinformationssystem“,
- vorhandener Kenntnisse zur Verbreitung von Arten, ihrer Lebensraumanprüche und der Ausstattung des Planungsraums hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen sowie
- anhand der aktuellen faunistischen Erhebungen (Artengruppen Fledermäuse und Avifauna) aus dem Jahr 2014

vorgenommen. Im Ergebnis zeigt sich, dass unter Einbezug sämtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im engeren Sinne artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Zu diesen zählen insbesondere:

- Bauzeitenregelung und zeitliche Regelungen von Fällarbeiten und Gebäudeabrissen
Grundsätzlich sind Störungen und Beeinträchtigungen aller Arten insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu minimieren. Aus diesem Grund ist eine Bauzeitenregelung mit einer nur eingeschränkten Baufeldräumung sicherzustellen. Dazu gehört gem. § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NW insbesondere das allgemeine Verbot von Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September. Auch erforderliche Gebäudeabrisse und Fällarbeiten von Bäumen mit potenziellen Spaltenquartieren sollten im Spätsommer bzw. Herbst (Ende September / Anfang Oktober) vorgenommen werden, um sowohl ein Töten von Fledermäusen während der Winterruhe als auch eine Beeinträchtigung nistender Vögel auszuschließen. Sofern ein anderer Zeitraum zwingend erforderlich wird, ist dieser mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen und durch einen Experten zu begleiten bzw. kurz vorher eine erneute Kontrolle vorzunehmen.
- Festsetzung von Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Durch die im B-Plan getroffene Festsetzung zur Anpflanzung einer Baumreihe können die mit der Aufstellung des B-Plans entstehenden Eingriffe in Teilen gemindert werden und neue potenziellen Habitatfunktionen (Leit-, Spalten-, Niststrukturen etc.) geschaffen werden.
- Schaffung neuer Niststrukturen
Für die entstehenden Strukturbaumverluste sind in Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zeitnah zum Eingriff 5 Nistkästen an Bäumen im Umfeld zu den überplanten Strukturen nachzuweisen. Geeignete Bereiche sind z. B. im angrenzenden Braker Friedhof vorhanden.

- Vermeidung von Störungen durch Lichtimmissionen
Lichtimmissionen sind zur Vermeidung von Störungen zu minimieren. Dazu sind für Beleuchtungen innerhalb des Plangebiets möglichst geringe Leuchtpunkthöhen sowie geschlossene Lampengehäuse zu wählen. Lichtkegel sind nach unten auszurichten und die Beleuchtung grundsätzlich auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege und den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen. Als „insektenfreundliche“ Leuchtmittel werden Lampen ohne UV-Strahlung und einem engen Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm (z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) oder LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2.700 - 3.000 Kelvin) gesehen.

Herford, Dezember 2014

R. Brohmann

6. Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG, 2014

Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung der Anbindung der Grafenheider Straße in Bielefeld (Stand: August 2014)

EISENBEIS, G. (2009)

Abschlussbericht für das Projekt Straßenbeleuchtung und Umwelt: Wirkung konventioneller und moderner Straßenbeleuchtungslampen auf das Anflugverhalten von Insekten, Mainz - Januar 2009 (Entwurf)

FGSV (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßENWESEN UND VERKEHR) (2007)

Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen; Gundelfingen

GEIGER, A., KIEL, E.-F. & WOIKE, M. (2007)

Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen.- in LANUV (2007) Schriftenreihe Natur in NRW 4/2007, S. 46-48

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW), 2014A

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ - Einleitung (Stand: 24. Februar 2010). [Online] Available at:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/einleitung> [Zugriff am 30.07.2014]

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW), 2014B

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917.- aus:
www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start [Zugriff am 28.07.2014]

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW), 2014C

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung.- aus:
<http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm> [Zugriff am 30.07.2014]

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ), 2010

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV, 2010

Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, Stand 22.12.2010.

NLWK N, 2012

Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.- Schriftenreihe: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2012



Anlage 1: Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im 1. + 2 Quadranten des MTB 3917 (LANUV, 2014B) mit Bezug zu den durch das Vorhaben betroffenen Biotopstrukturen²

Art		Status der Art	Acker	Saum	Kleingehölz	Gebäude	Garten	KO
Deutscher Name	Wissensch. Name							
Säugetiere								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	v.		X	X	WS/(WQ)	X	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	v.			X	WS/WQ	XX	G-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	v.		(X)	X	X/WS/WQ	(X)	G
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	v.		X	X	WS/WQ	X	U
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	v.	(X)		X	WS/WQ	(X)	U
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	v.			X/WS/WQ	(WS)/(WQ)	X	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	v.				(WS)/(WQ)		G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	v.	(X)		X	WS/(WQ)	(X)	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	v.			X	(WQ)	X	G
Zweifarbflödenmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	v.			(X)	WS/ZQ/WQ	X	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	v.			XX	WS/WQ	XX	G
Vögel								
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	b.			X			U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	b.					(X)	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b.	XX	X				U-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	b.	(X)	XX	XX			U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b.	X	X	X		X	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	b.						U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	b.	(X)		X		X	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	b.	XX					S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	b.			X		X	G
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b.			X		X	U-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b.	X	X	X			G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b.	(X)	X		XX	X	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b.		X	XX		X	U
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b.		X	XX			G-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b.	X	X		XX	X	U-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b.	XX	XX			X	S
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	b.	X		XX		XX	G
Schleihereule	<i>Tyto alba</i>	b.	X	XX	X	X	X	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	b.		X	X			G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b.	(X)	X	X		X	G
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	b.						G
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b.	X	X	X	X	X	G
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	b.	X	(X)				S
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b.		(X)	X	X	X	G

² Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

v.: vorhanden, b. = brütend, KO → kontinentale biogeographische Region
 S → ungünstig/schlecht (rot), U → ungünstig/unzureichend (gelb), G → günstig (grün),
 Arten, deren Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich ist: in grauer Schrift

Art		Status der Art	Acker	Saum	Kleingehölz	Gebäude	Garten	KO
Deutscher Name	Wissensch. Name							
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	b.		(X)	XX		X	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	b.						U
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	v.		(X)	X		(X)	U
Reptilien								
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	v.	X	XX	X	(X)	X	G-

Anlage 2: Liste der konkret im Jahr 2014 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2014)³

Deutscher Name	Wissensch. Name	Status	AS	RL BRD	RL NRW	RL WB	EZ
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	§	*	*	*	G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	§	*	V	*	G
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	§	*	*	*	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	§	V	V	3	G
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	§	*	*	*	G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	§	*	*	*	G
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	§	*	*	*	G
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	§	*	*	*	G
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	§	*	*	*	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Bv	§	V	3	3	U
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	DZ	§	*	V	*	G
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	§	*	V	V	G
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	§	*	*	*	G
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	§	*	*	*	G
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	§	V	V	3	G
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	§	*	*	*	G
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	NG	§	*	*	*	G
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	§	*	*	*	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	§§	*	*	*	G
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	§	*	*	*	G
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG	§	*	*	*	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	§	V	3S	3S	U↓
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B		*	*	*	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	§	*	*	*	G
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG		*	*S	*S	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B		*	*	*	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B		*	V	*	G
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B		*	*	*	G
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	§§	*	VS	*S	G
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B		*	*	*	G
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B		*	*	*	G

³ In NRW planungsrelevante Arten **rot**
 Status im UG: Nahrungsgast (NG), Brutverdacht (Bv), Durchzügler (DZ),
 AS: besonders (§) oder streng (§§) geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG
 RL (Rote Liste) BRD (Bundesrepublik Deutschland), NRW (Nordrhein-Westfalens) und WB (Weserbergland)

Anlage 3: Prüfprotokolle

Durch das Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (Arname wissenschaftlich)			Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland: * NRW: 3	MTB 3917
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Hinweis des Messtischblattes wurde im Rahmen der Kartierungen in 2014 mit einer Brut im westlichen Rand des Plangebiets (Gartenflächen des Gebäudekomplexes im Kreuzungsbereich Fehmarnstraße / Grafenheiderstraße) belegt. Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust dieser Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG sind Störungen und Beeinträchtigungen insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich zu vermeiden sind. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben gem. § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NW bzw. speziell das allgemeine Verbot von Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September zu beachten. Ergänzend sind zur weiteren Minderungen der für diese Art und auch andere Gebüsch- und Nischenbrüter entstehenden Beeinträchtigungen insgesamt 5 geeignete Nistkästen an Bäumen im Nahbereich zum Eingriffsfeld aufzuhängen. Die Nistkästen sind zeitnah zum Eingriff anzubringen und jährlich auf Funktionalität zu überprüfen. Ein freier Anflug der zur Eingriffsminderung geschaffenen „Ersatzstrukturen“ ist sicherzustellen, potenzielle Nahrungshabitate sollten nicht weiter als 300 m vom Nistkasten entfernt liegen (geeignet wäre beispielsweise der Gehölzbestand auf dem Braker Friedhof). Ergänzend sind die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a getroffenen Festsetzungen zur Anpflanzung einer Baumreihe unmittelbar umzusetzen, um unvermeidbare Strukturverluste zeitnah zu kompensieren. Störungen durch Licht (z.B. Straßenbeleuchtungen) sind für den Raum unter Verwendung möglichst insektenfreundlicher Leuchtmittel grundsätzlich auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren (Details siehe Text). Unter Einbezug der genannten Maßnahmen kann die ökologische Funktion des Raums für die Art gewahrt bleiben und die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen Nicht erforderlich			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Gruppe der Fledermausarten mit Spaltenquartieren an/in Gebäuden	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland: NRW:	MTB 3917
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Laut Messtischblatt ist im Raum das Vorkommen von bis zu 10 Arten möglich, die Spalten an / in Gebäuden nutzen (siehe Anlage 1). Auch wenn bei den Kartierungen im Bereich des Gebäudekomplexes im Kreuzungsbereich Fehmarnstraße / Grafenheider Straße, die im Rahmen des Planvorhabens abgerissen werden müssen, keine Hinweise auf Arten erbracht wurden, ist aufgrund des oft häufigen Quartierwechsels der Arten eine Betroffenheit nicht grundsätzlich auszuschließen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Zum Ausschluss eines Verbotstatbestands im Sinne des § 44 BNatSchG sind erforderliche Gebäudeabrisse nur außerhalb der Wochenstubezeit vorzunehmen. Geeigneter Zeitpunkt ist der Spätsommer bzw. Herbst (Ende September / Anfang Oktober), wenn die Tiere ihre Wochenstuben aufgelöst und Winterquartiere noch nicht bezogen haben. Sind die Arbeiten in diesem Zeitraum nicht möglich, ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde auch der Zeitraum zwischen Oktober und März möglich. In diesem Fall sind die Abrissarbeiten durch einen Fledermausexperten zu begleiten und potenzielle Quartierstrukturen erneut zu untersuchen. Ggf. aufgefundene Fledermausindividuen sind von dem Experten in Obhut zu nehmen und einer qualifizierten Auffangstation zu übergeben. Unabhängig davon sind die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a getroffenen Festsetzungen zur Anpflanzung einer Baumreihe zeitnah zu Beginn des Eingriffs umzusetzen, um einen Ersatz für unvermeidbare Strukturverluste zu liefern. Störungen durch Licht (z. B. Straßenbeleuchtungen) sind für den Raum unter Verwendung möglichst insektenfreundlicher Leuchtmittel grundsätzlich auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren (Details siehe Text). Unter Einbezug der genannten Maßnahmen kann die ökologische Funktion des Raums für die Arten gewahrt bleiben und die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen: Nicht erforderlich			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Gruppe der Fledermausarten mit Spaltenquartieren an/in Gehölzen	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland: NRW:	MTB 3917
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Laut Messtischblatt ist im Raum das Vorkommen von bis zu 10 Arten möglich, die Spalten an / in Gehölzen / Bäumen nutzen (siehe Anlage 1). Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Strukturen und des oft häufigen Quartierwechsels der Arten ist daher eine Betroffenheit nicht grundsätzlich auszuschließen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Zum Ausschluss eines Verbotstatbestands im Sinne des § 44 BNatSchG sind erforderliche Fällarbeiten von Bäumen mit potenziellen Spaltenangeboten nur außerhalb der Wochenstubenzeit vorzunehmen. Geeigneter Zeitpunkt ist der Spätsommer bzw. Herbst (Ende September / Anfang Oktober), wenn die Tiere ihre Wochenstuben aufgelöst und Winterquartiere noch nicht bezogen haben. Sind die Arbeiten in diesem Zeitraum nicht möglich, ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde auch der Zeitraum zwischen Oktober und März möglich. In diesem Fall sind die Fällarbeiten durch einen Fledermausexperten zu begleiten und potenzielle Quartierstrukturen erneut zu untersuchen. Ggf. aufgefundene Fledermausindividuen sind von dem Experten in Obhut zu nehmen und einer qualifizierten Auffangstation zu übergeben. Unabhängig davon sind die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a getroffenen Festsetzungen zur Anpflanzung einer Baumreihe zeitnah zu Beginn des Eingriffs umzusetzen, um einen Ersatz für unvermeidbare Strukturverluste zu liefern. Störungen durch Licht (z. B. Straßenbeleuchtungen) sind für den Raum unter Verwendung möglichst insektenfreundlicher Leuchtmittel grundsätzlich auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren (Details siehe Text). Unter Einbezug der genannten Maßnahmen kann die ökologische Funktion des Raums für die Arten gewahrt bleiben und die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen: Nicht erforderlich			